

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **F. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **Mk. 1,50.**

### Inhalt:

<b>Aus der österreichischen Sozialpolitik</b> . . . . .	Seite
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Die Gewerbe- ordnungs-Novelle. II. (Schluß)	785
<b>Soziales.</b> Zur Lage der Staatsarbeiter in Preußen. II.	788
<b>Arbeiterbewegung.</b> Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus der russisch. Gewerkschaftsbewegung	791
<b>Lohnbewegungen.</b> Tarif- und Lohnbewegungen. — Acht- stundenbewegung in Amerika	794

<b>Unternehmerkreise.</b> Der neue Dreibund. V. (Schluß)	Seite
<b>Gewerbegerichtliches.</b> Rechtsprechungen aus den deutschen Gewerbe-, Kaufmanns- und Berufsgerichten	794
<b>Anderer Organisationen.</b> Massenbefreiung im Hirsch- Dunderschen Lager. — Christliche Agitationspraxis am Franger	799
<b>Mitteilungen.</b> Unterstützungsvereinigung: Abrechnung und Anmeldungen	800
<b>Statistische Beilage Nr. 5: Die Streiks und Aus- sperrungen im Jahre 1906.</b>	

### Aus der österreichischen Sozialpolitik.

Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, hat sich der Ministerpräsident Beck entschlossen, ein Ministerium für Arbeit ins Leben zu rufen. Die Regierung brachte Stimmen für den wirtschaftlichen Ausgleich mit Ungarn, und um diese zu erlangen, mußte sie den Agrariern und Christlichsozialen Ministerportefeuilles überlassen. Wie das beim politischen Kuhhandel in Oesterreich schon so landesüblich ist, war die Nachfrage nach Ministergehältern größer als das Angebot, und um alle Wünsche zu befriedigen, mußte die Zahl der Ministerstühle vermehrt und die Ministerbank verlängert werden. Die politische Seite der Frage interessiert uns hier nicht, das ist ein eigenes Kapitel für sich. Um so mehr die sozialpolitische, denn ein sozialpolitisches Ministerium soll ja die neue Centralstelle werden.

Ursprünglich wußte man nicht, welches Ressort man dem Herrn Dr. G e h m a n n — dies der Name des neuen Ministers, der zu den gefäßigsten, fanatischsten Christlichsozialen gehört und der Generalfeldmarschall aller Scharfmacher und Arbeiterfeinde ist — zuteilen soll. Am liebsten wäre ihm das Unterrichtsministerium gewesen, denn die Verpflanzung der Volksschulen in Niederösterreich ist sein „Befähigungsnachweis“. Aber das ging nicht, weil die Verhältnisse in Oesterreich für den Merkantilismus noch nicht so reif sind, als die römischen Frömmlinge wünschen. Auch Handelsminister konnte Herr Dr. G e h m a n n nicht werden, obzwar er da reichliche Gelegenheit gehabt hätte, seiner mittelstandspolitischen Zünftlei und Arbeiterfeindschaft die Zügel schießen zu lassen. So wurde er denn Minister für Arbeiterangelegenheiten. Er wollte aber auch den Mittelstand glücklich machen, und man wird deshalb seinem Ressort auch gewerbepolitische Agenden zuteilen, und endlich beansprucht er die Kontrolle über öffentliche Bauten, um auch auf den wichtigen Stand der Techniker Einfluß zu gewinnen.

Zwar ist in der Angelegenheit noch nichts entschieden, denn niemand — außer den borniertesten

Zünftlern, also Kleinmeistern und dergleichen — will von ihm etwas wissen. Die Arbeiterschaft protestiert gegen ihren Erzfeind natürlich aufs schärfste und will ihn bloß als Minister für öffentliche Arbeiten gelten lassen. Aber die Techniker möchten ihn gleichfalls vom Halbe haben und schieben ihn der Sozialpolitik zu. Die Industriellen sind zwar froh, daß ihnen ein christlichsozialer Scharfmacher die Kastanien aus dem Feuer holen will, denn G e h m a n n verspricht die schroffste Unterdrückung der Arbeiterschaft — ist er doch der „geistige“ Urheber und Protektor der gelben Gewerbevereine — dennoch aber sind sie von der ganzen Sache nicht recht erbaut. Denn erstens ist zwar G e h m a n n ein Sozialistenfresser von strubelloser Brutalität, aber auch ein Gegner der Großindustrie; er wird daher in seinem Ministerium die Interessen der Arbeiter mit Füßen treten, die der Industrie aber nur so weit zur Geltung kommen lassen, als dies dem Kleingewerbe zuträglich ist. Und dann und vor allem: Wer bürgt den Industriellen dafür, daß nicht eines schönen Tages ein Sozialist den Stuhl des neuen Arbeitsministers einnimmt? Die Frage verursacht den Unternehmern Kopfzerbrechen und löst bei ihnen höchst unbehagliche, gemischte Gefühle aus. —

Die Arbeiterschaft hat zu der Sache bereits Stellung genommen und wird alles aufbieten, um zu verhindern, daß das Arbeitsministerium ein Ministerium gegen die Arbeiter wird. Auf Antrag ihrer Vertreter im Arbeitsbeirat wurde das Verlangen gestellt, daß der Arbeitsbeirat bei der Organisation und Ressortenteilung des neuen Ministeriums vorher gefragt werde. Die Sache erfordert schon deshalb gründliche Erwägung, weil wie erwähnt der Plan besteht, Mittelstands- und Sozialpolitik miteinander zu vermengen und kapitalistische Interessen zugleich mit Arbeiterinteressen zu vertreten, also eine Art gläsernes Eisen zu schmieden.

Sieht man von diesem Widerspruch ab, so kämen für das Arbeitsministerium folgende Agenden in Betracht: Arbeitsstatistik, Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion (vom Handelsministerium), Arbeiterversicherung (vom Ministerium des Innern), Berg-

Crimmitschauer Kämpfe die 10½stündige Arbeitszeit einführen mußte. Heute arbeiten höchstens 20 Proz. aller Fabrikarbeiterinnen in der Regel länger als 10 Stunden täglich, so daß der Wert der gesetzlichen Herabsetzung der Arbeitszeit ganz erheblich verkürzt wird. Diese Reform kommt eben viel zu spät, nachdem die Arbeiter sich fast überall einen kürzeren Arbeitstag durch ihre Organisationen erkämpft haben. Sie hat aufgehört, eine Reform zu sein, — sie wird das Gegenteil, wenn sie mit Ausnahmebestimmungen auftritt, die das Ringen der Arbeiter nach kürzerer Arbeitsdauer erschweren.

Eine Ausnahmerweiterung dieser Art, die Gestaltung der Ueberarbeit an 60 anstatt 40 Tagen im Jahr, haben wir bereits berührt. Eine andere Ausnahme schafft die Novelle durch Zulassung der täglich elfstündigen Arbeitsdauer im Rahmen der 60stündigen Arbeitswoche, „wenn besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen erwünscht erscheinen lassen“. Bisher war eine solche Regelung nach § 139a nur möglich unter gesetzlich genau geregelten Voraussetzungen. Wenn künftig schon besondere Verhältnisse solche Berücksichtigung erheischen, so dürfte der Fall, daß die elf- oder zwölfstündige Arbeitsdauer der männlichen Arbeiter als Grund angegeben wird, die Arbeiterinnen wenigstens an 5 Wochentagen 11 Stunden zu beschäftigen, nicht selten sein. Dann würde diese Betriebsregelung ein direktes Hindernis sein für die Arbeitszeitverkürzung der männlichen Arbeiter.

Diese anderweitige Betriebsregelung scheint eigens für die Bedürfnisse der vom Centralverband deutscher Industrieller protegierten Spinner vorgesehen zu sein, da der Centralverband für diese eine mindestens vierjährige Uebergangsfrist verlangte. Die Novelle sieht dagegen eine zeitliche Begrenzung der anderweitigen Betriebsregelung aus besonderen Verhältnissen überhaupt nicht vor.

Die Novelle bringt ferner eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden für erwachsene Fabrikarbeiterinnen, die ausnahmsweise auf 10 Stunden eingeschränkt werden kann.

Das bedeutet gegenüber der jetzigen Regelung, die die Nachtarbeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens verbietet, einen Gewinn von zwei Stunden. In der Praxis wird durch die Novelle indes sehr wenig geändert, da die Zahl der Fabriken, die regelmäßig nach 8 Uhr abends und vor 6 Uhr morgens Arbeiterinnen beschäftigten, sehr gering war. Auch diese Reform hinkt also den Fortschritten nach.

Von wesentlicher Bedeutung ist noch das Verbot, jugendlich: Arbeiterinnen zur Ueberarbeit heranzuziehen. Es sichert dies den halbwüchsigen Mädchen wenigstens in der Pubertätsperiode den notwendigen Schutz gegen Ueberlastung.

Gegenüber den für die Praxis sehr dürftigen Verbesserungen fällt um so mehr ins Gewicht, was die Novelle nicht enthält. Vor allem ist der Ausgleich der Arbeitsdauer in Fabrik, Gewerbe und Handwerk zu vermissen. Auf die Hausarbeit kommen wir besonders zurück. Einer der schlimmsten Mängel der bisherigen Arbeiterschutzesgesetzgebung war die unterschiedliche Behandlung von Fabriken und anderen Betrieben. An der Freistellung der nicht fabrikmäßigen Betriebe von den Arbeiterschutzesbestimmungen scheiterte bisher die Durchführung der letzteren, zumal eine ausreichende Klarlegung des Fabrikbegriffes bis heute nach 40jähriger Herrschaft der Reichsgewerbeordnung nicht gefunden werden konnte.

Haben doch die Gerichte schon Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern als nicht fabrikmäßig erachtet. — Die Novelle macht nun zwar einen Versuch nach dieser Richtung hin: sie will den Fabrikarbeiterschutz, unter Aufhebung der Sonderstellung der Motorenbetriebe, für alle Betriebe mit mindestens 20 Arbeitern gelten lassen. Diese Grenze muß als eine viel zu enge bezeichnet werden; sie würde dazu führen, daß zahlreiche Betriebe mit weniger Arbeitern, die schon seit Jahrzehnten ohne Rechtsirrtum als Fabriken erkannt wurden, außerhalb des Arbeiterschutzes gestellt werden. Wie turmhoch an sozialpolitischem Verständnis steht den Verfassern der Gewerbenovelle der Centralverband deutscher Industrieller gegenüber, der bereits 1878 eine Regelung entsprechend dem schweizerischen Fabrikgesetz empfahl: „Als Fabrik ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig mehr als drei Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden.“ Das war vor dreißig Jahren, als die üblen Erfahrungen hinsichtlich des unbegrenzten Fabrikbegriffs noch nicht vorlagen. Heute, nachdem längst alle ernstesten Sozialpolitiker einig sind, daß Fabrik und Handwerk hinsichtlich der Arbeitszeitbeschränkung gleichgestellt werden müssen, versucht es die Regierung, den Arbeiterschutz auf Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern zu kontingentieren!

Auch der Gleichstellung der männlichen Arbeiter mit den Arbeiterinnen geht der Entwurf aus dem Wege. Er wird den Fortschritt der Arbeitszeitverkürzung allerdings dadurch nicht aufhalten können, aber die Verantwortung für die zahlreichen und schweren Kämpfe, die die nächsten Jahre auf diesem Gebiete bringen werden, fällt zu nicht geringem Teil auf die Reichsregierung, die mit Fleiß die Gelegenheit versäumt, den Zehnstundentag dem Klassenkampf zu entziehen. Sie trägt die Schuld für den Crimmitschauer Kampf, der die deutsche Industrie in unheilvoller Weise geschädigt hat und nicht minder für alle Kämpfe in gleicher Richtung.

Auf dem Gebiete der Heimarbeitreform bringt die Novelle nicht etwa die Ausdehnung der Fabrikfestimmungen auf die Hausindustrie, sondern nur die Unterstellung der letzteren unter die Vorschriften der § 120a bis c der Gewerbeordnung, die lediglich den Schutz der Arbeiter vor Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der guten Sitten bezwecken.

Aber auch diese Vorschriften sollen nicht ohne weiteres und unterschiedslos auf die Hausindustrie übertragen werden, sondern der Bundesrat, bezw. die Gewerbeaufsichtsbehörden können die einzelnen Gewerbe, bezw. Betriebe, für welche dahingehende Vorschriften erlassen werden, auswählen. Als Befugnisse des Bundesrats sind vorgesehen:

1. für bestimmte Gewerbe den Aushang eines Verzeichnisses der Lohnsätze zu verlangen;
2. für bestimmte Arten von Werkstätten Vorschriften über die Anforderungen des Gefahren- und Sittlichkeitschutzes zu erlassen;
3. die Vornahme gewisser Arbeiten in der Hausindustrie ganz zu verbieten.

Eine Regelung der Arbeitsdauer in der Hausindustrie gemäß § 120e Absatz 3 (sanitärer Maximalarbeitstag) soll dem Bundesrat nicht gestattet sein. Eine solche Heimarbeitreform, die nur einzelne Hausindustrien nach Wahl des Bundesrats herausgreift, aber jede Arbeitszeitregelung, jeden Arbeiterinnen- und Jugendschutz, jedes Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit vertvirft, hätte man nach den Jahrzehnte alten Erhebungen des Vereins für

bau (vom Ackerbauministerium), Staatsbetriebe (vom Eisenbahn- und Finanzministerium).

Die Regierung möchte die Sache gerne im Verwaltungswege, also hinter dem Rücken des Parlaments, durchführen, so wie seinerzeit bei der Schaffung des Ackerbau- und Eisenbahnministeriums sowie der famosen Landsmannministerien, deren es drei gibt und deren Inhaber die nationalen Angelegenheiten der Deutschen, Polen und Tschechen zu vertreten haben. Das aber wird beim Arbeitsministerium nicht möglich sein.

\*

Zu Zehntausenden kehren die europäischen Auswanderer von Amerika, wo in den letzten Wochen eine halbe Million Arbeiter entlassen wurden, zurück, und bald wird die industrielle Reservearmee in den kontinentalen Industriestaaten einen höheren Stand aufweisen. Die Blätter melden bereits von besonderen Vorkehrungen für die arbeitslosen Rückwanderer.

Angeichts dieser Verhältnisse gewinnt die Frage der internationalen Regelung der Auswanderung aktuelles Interesse und damit auch eine Denkschrift, die die österreichisch-ungarische Kolonialgesellschaft kürzlich über diese Angelegenheit verfaßt hat. Danach soll mit Rücksicht darauf, daß die nordamerikanische Union der größte Einwanderungsstaat und Oesterreich-Ungarn der größte Auswanderungsstaat ist, d. h. bezüglich der Auswanderung an der Spitze aller Kontinentalstaaten steht, von diesen beiden Staaten die internationale Regelung der Ein- und Auswanderung angebahnt werden. Oesterreich-Ungarn ist aber nicht bloß derjenige Staat, der den stärksten Export an Menschen aufweist, sondern vermöge seiner centralen Lage auch am ehesten dazu berufen, die einschlägigen Fragen zu beurteilen. Ein großer Teil der allgemeinen Auswanderung (aus Rußland, den Balkanstaaten) geht über österreichisch-ungarisches Gebiet; überdies weist Oesterreich-Ungarn die zahlreichsten nationalen Charaktere, wirtschaftlichen Abstufungen und sonstigen Unterschiede auf. Der in Wien abzuhaltende internationale Kongreß der Ein- und Auswanderungsstaaten soll sich u. a. mit der Errichtung von Einwandererbureaus, mit der Rückkehr (Repatriierung) der Ausgewanderten, der Ausrüstung der Schiffe resp. der Beförderung der Auswanderer befassen.

Die Denkschrift verweist auf die Tatsache, daß die Auswanderung nach einem bestimmten Lande, woselbst eine günstige Konjunktur besteht, selbst dann noch lange fort dauert, wenn auch die Konjunktur schon ins Gegenteil umgeschlagen hat. Ein internationales Einwanderungsbureau hätte auch die Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsbedingungen in mindestens monatlichen Ausweisen in unparteiischer, streng zu kontrollierender Weise zu verlautbaren, so daß die Fluktuation namentlich der Wanderarbeitsbewegung geleitet und im Interesse des Ein- und Auswandererstaates geregelt werden könnte.

Durch die Schaffung von amtlichen Stellen zur Untersuchung der Auswanderer „soll verhindert werden, daß der Auswanderer, erst nachdem er seine ganze Habe realisiert und vielleicht sein ganzes Vermögen für die Schiffskarte ausgegeben hat, nach Zurücklegung der beschwerlichen Reise im Hafen des Einwanderungsstaates wegen Krankheit oder anderen legalen Gründen zurückgewiesen werde. Die Untersuchung im Einschiffungshafen des Auswanderers würde diese Mißstände beheben und nicht nur dem Auswanderungsschutz, sondern auch den Interessen

des Einwanderungsstaates, welche durch die häufige Zurückweisung von Auswanderern gewiß nicht gefördert werden, Rechnung tragen können.“

Die Denkschrift schließt mit folgenden Bemerkungen: „Die bei manchem Einwanderungsstaate beliebte Methode, den Einwanderer entweder direkt oder indirekt zur Ablegung seiner Nationalität zu nötigen oder durch ihm unbekannt gefühlliche Bestimmungen (z. B. Heirat mit einer Inländerin usw.) förmlich ohne sein Wissen um sein Heimatsrecht zu bringen, kann durchaus nicht gebilligt werden. Durch eine derartige, ohne Wissen und ohne Zustimmung des Betreffenden, bloß durch das ihm unbekannt Gesez aufgedrungene Naturalisierung ist dem Einwanderungsstaate in den seltensten Fällen gedient. Nur der freiwillig und mit vollem Bewußtsein der Folgen dieser Handlung um die Naturalisierung ansucht, wird sich als treuer Bürger seiner neuen Heimat ansehen. Es ist daher jede andere Art der Naturalisierung als die der freiwilligen zu verhorreszieren, wobei jedoch der Ablauf einer entsprechend langen Zeit als stillschweigendes Einverständnis des neuen Staatsbürgerrechtes füglich präsumiert werden kann, da dies bei vielen selbst kontinentalen Staaten bezüglich der Ausländer gilt und bei längerem und ununterbrochenem Aufenthalte der animus acqui- rendi hinsichtlich des neuen Heimatsrechtes und die Kognition der Verfassungsgesetze des neuen Staates vorausgesetzt werden kann.“ Sig. Raff.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die Gewerbeordnungsnovelle.

#### II. (Schluß.)

Die wichtigsten Reformen der Gewerbeordnungsnovelle \*) sind die Herabsetzung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen in Fabriken und die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie. Die Höchstarbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen war bisher auf 11 Stunden täglich und an Sonnabenden auf 10 Stunden bemessen. Sie konnte durch behördliche Ausnahmen auf 13 Stunden täglich (ausgenommen die Sonnabende) verlängert werden. Vom 1. Januar 1910 ab soll die Arbeitsdauer an allen Tagen nur 10 Stunden betragen und durch Ausnahmen auf 12 Stunden (ausgenommen die Sonnabende) verlängert werden können. Solche Ausnahmen waren bisher für 40 Tage im Jahr gestattet, künftig sollen 60 Ausnahmetage zugelassen werden.

Man kann in der neuen Regelung einen weitgehenden Fortschritt beim besten Willen nicht erblicken, besonders angesichts des Umstandes, daß bereits im Jahre 1902 nach amtlichen Feststellungen beinahe  $\frac{2}{3}$  aller Fabrikarbeiterinnen bereits eine zehnstündige oder kürzere Arbeitszeit hatten. Für diese bringt der neue Zustand lediglich die eine Aenderung, daß die seither zugelassenen 120 Ueberstunden im Jahr sich auf 60 anstatt auf 40 Tage verteilen. Ob das ein Vorteil ist, werden die Fabrikarbeiterinnen billig bezweifeln. Die von der Reform betroffenen Betriebe sind vor allem in der Textilindustrie und zwar in der Spinnerei zu finden, von denen aber seit 1902 ebenfalls ein erheblicher Teil bereits zum zehnstündentag übergegangen sind, vor allem die großen süddeutschen Spinnereien, während die sächsisch-thüringische Textilindustrie nach dem

\*) Vergl. Nr. 48 des „Corr.-Bl.“

Sozialpolitik über die Hausindustrie und Heimarbeit und nach den Erfahrungen über die Schäden dieser veralteten Produktionsform wahrlich vom deutschen Reiche nicht erwarten können. Es wird uns schwer, dieselbe mit dem Maßstab ernster Kritik zu messen.

Im weiteren sollen die Gewerbeaufsichtsbehörden befugt sein, Maßnahmen im Verfügungswege für einzelne Gewerbebezüge anzuordnen, durch welche der Schutz der Arbeiter gegen Lebens-, Gesundheits- oder Sittlichkeitsgefahr durchgeführt wird. Sie können verlangen, daß gewisse Arbeiten nur in Räumen vorgenommen werden dürfen, die ausschließlich zu diesen Zwecken benutzt werden. — Diese Erweiterung der Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten, die bisher allgemeine Verordnungen nicht erlassen durften, ist an sich begrüßenswert. Aber diese Vollmacht wird nicht ausreichen, um geordnete Verhältnisse zu schaffen und diese Regelung wird der Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit ermangeln, worunter die Durchführung leidet.

Endlich sind die Polizeibehörden befugt, für einzelne Werkstätten im Verfügungswege Anordnungen über Einrichtung und Unterhaltung der Werkstätten und Lagerräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften und über die Regelung des Betriebes zu erlassen. Sie können anordnen, daß Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen. — Daraus ergibt sich, daß die Revision der Hausindustriebetriebe in der Hauptsache den örtlichen Polizeibehörden zugebach ist, die für solche Kontrolle allerdings so ungeeignet wie nur möglich sind. Das Verbot, Arbeitsräume zu Wohn-, Schlaf- oder Speisewegen zu benutzen, darf überdies nicht auf die Herstellung und Verarbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln beschränkt bleiben, sondern sollte auch auf die gesamte Konfektion ausgedehnt werden und nicht minder die Lagerung und Verpackung solcher gewerblicher Erzeugnisse umfassen.

Die weiteren Vorschriften über die Anzeigepflicht bei Benutzung von Räumen zur Hausarbeit, über die Führung von Verzeichnissen der Hausarbeiter, über die Verantwortlichkeit der Verlagsunternehmer, die Hausarbeit ausgeben, und über die Kontrolle der Hausarbeitsbetriebe bedürfen ebenfalls noch in mancherlei Hinsicht der Ergänzung.

Auch dieser Teil der Gewerbeordnungsnovelle ist als durchaus unzureichend zu bezeichnen. Der übrige Inhalt der Novelle ist teils für den Arbeiterschutz von untergeordneter Bedeutung, teils demselben fernstehend. So wird den Lohnzahlungsbüchern ein erheblicher Wert in Arbeiterkreisen kaum beigemessen werden. Der Erlaß von Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe war bisher in die Hände der Arbeitgeber (Arbeitsordnung) und der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften) gelegt. Wenn diese Regelung sich bisher als unzureichend erwiesen hat, so nur insofern, als den Arbeitern ein ausreichender Einfluß auf deren Erlaß nicht zugestanden wurde. Daß jetzt auch noch der Bundesrat solche Vorschriften erlassen soll, wird an dem bisherigen Zustande wenig ändern und nur die Möglichkeit schaffen, die Arbeiter für Unglücksfälle strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, was zweifellos auch der einzige Zweck der ganzen Neuerung ist. Daß künftig die Ortspolizeibehörden und Landesregierungen die Arbeitsdauer für gewisse Gewerbe regeln können, ist sicher ein Fortschritt, man wird indes abwarten müssen, an welche Voraussetzungen dieses Eingreifen geknüpft

wird. Die Regelung der Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker endlich hat mit dem Arbeiterschutz nichts gemein, da sie nicht die Gleichstellung derselben mit den gewerblichen Arbeitern erstrebt, sondern für diese Kategorien ein Ausnahmerecht schafft.

Die Gewerbeordnungsnovelle bleibt also weit hinter den Erwartungen zurück, die man an dieses nach langem sozialpolitischen Stillstand angekündigte Gesetzeswerk knüpfen durfte. Daß sie einige Verbesserungen bringt, mußte jedem selbstverständlich erscheinen, so daß es deren besonderer Hervorhebung kaum bedurfte. Daß aber diese Verbesserungen so winzig, so engherzig und wirkungslos ausfallen und sogar durch Verschlechterungen wieder illusorisch gemacht werden, das bedarf einer scharfen Hervorhebung zur besseren Kennzeichnung dieser Art von Sozialpolitik. Ueber die Leistungen des gegenwärtigen sozialpolitischen Kurzes wird sich freilich derjenige nicht wundern, der dessen Zusammenhang mit dem Centralverband deutscher Industrieller kennt. Er weiß sofort, daß das, was die Regierung dem Reichstag vorlegt, das äußerste ist, was dieser Schärferverband gestattet. Öffentlich macht der Reichstag beiden begreiflich, daß über das Maß und die Tragweite sozialpolitischer Gesetze auch die Volksvertretung ein gewichtiges Wort mitzureden hat. —

## Soziales.

### Die Lage der Staatsarbeiter in Preußen.

#### II.

Zimmermann schildert dann weiter den Dienst auf der Zwischenstation, wo je nach der Dauer des Aufenthaltes eine kürzere oder längere Revision der Maschine vorzunehmen ist. Auf der Endstation werden dann dieselben Arbeiten wie bei Beginn der Fahrt verrichtet. „Für den gesamten Schlußdienst von der Minute des Eintreffens auf dem Heimatsbahnhof bis zum Verlassen des Lokomotivschuppens setzt der Diensterteilungsplan höchstens 30 Minuten an. Daß die Maschine bisweilen nach 30 Minuten erst bis zum Schuppen gelangt ist, wird dabei nicht berücksichtigt. In dem Falle unseres Beispiels sollte der Zug um 1,27 nachmittags planmäßig auf der Heimstation eintreffen. Das sind von 4,12 Uhr bis 1,27 Uhr 9 Stunden 15 Minuten; dazu 1½ Stunde Vorbereitungen und Schlußdienst — das bedeutet 10¼ Stunden auf dem Papier des Diensterteilungsplanes. Der Heizer ist um ¼ 8 Uhr früh von zu Hause aufgebrochen; um ¼ 3 Uhr nachmittags trifft er wieder zu Hause ein. Der Führer, der dem Bahnhofe etwas näher wohnt, war von ¼ 8 Uhr früh bis ¼ 3 Uhr nachmittags vom Hause fort.“

Wir müssen also die Zahlen der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung dieser Darstellung Zimmermanns bewerten. Die amtliche Statistik weist aus, daß von den gesamten beschäftigten Arbeitern und Beamten eine tägliche Arbeitszeit bis zu 8 Stunden 40 505 Personen haben, von 8—9 Stunden 65 665, von 9—10 Stunden 120 678. Unter diese Kategorie fallen vor allem die Werkstättenarbeiter mit 62 651 Personen. Dann 10—11 Stunden 104 928 Personen, 11—12 Stunden 68 748 Personen, 12—13 Stunden 12 829 Personen, 13—14 Stunden 7422 Personen, und 14—15 Stunden 8964 Beamte und Arbeiter. Wesentlich anders gestaltet sich die Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsmethode, wie sie Zimmermann schildert, speziell

bei dem Lokomotiv- und Zugbegleitungspersonal. Das erstere bezieht sich auf 34 163 Personen. Bei diesen weist die amtliche Statistik folgende Arbeitszeiten auf: Bei 5787 Personen bis zu 8 Stunden, bei 3487 Personen 8—9 Stunden, bei 6649 Personen 9—10 Stunden, bei 5018 Personen 10—11 Stunden, bei 5083 Personen 11—12 Stunden, bei 4204 Personen 12—13 Stunden, bei 2496 Personen 13—14 Stunden und 14—15 Stunden bei 1439 Personen. Für das Zugbegleitungspersonal mit 41 340 Personen betrug die Arbeitszeit bis 8 Stunden bei 5192 Personen, 8—9 Stunden bei 2746 Personen, 9—10 Stunden bei 7952 Personen, 10—11 Stunden bei 12 050 Personen, 11—12 Stunden bei 4826 Personen, 12—13 Stunden bei 3457 Personen, 13—14 Stunden bei 2900 Personen und bei 2217 Personen 14—15 Stunden. Wenn wir diese Zahlen nun vergleichen mit Zimmermanns Berechnung, so ergibt sich für das Lokomotivpersonal folgendes: Nach der amtlichen Statistik ist eine Durchschnittsdauer des täglichen Dienstes monatlich berechnet auf 9 Stunden 51 Minuten. Diese Durchschnittsdienstdauer beträgt nach Zimmermanns Feststellung 12 Stunden 53 Minuten, also mehr als drei Stunden mehr. Das Personal, das nach den amtlichen Angaben 10 Stunden 8 Minuten durchschnittliche Dienstzeit hatte, hat nach Zimmermann 12 Stunden 40 Minuten; statt einer Durchschnittsdauer von 10 Stunden 30 Minuten stellt Zimmermann fest 11 Stunden 20 Minuten; statt 10 Stunden 32 Minuten 11 Stunden 12 Minuten; statt 10 Stunden 35 Minuten 12 Stunden 6 Minuten; statt 10 Stunden 40 Minuten 12 Stunden 47 Minuten; statt 10 Stunden 47 Minuten 12 Stunden 56 Minuten und statt 10 Stunden 58 Minuten 13 Stunden 10 Minuten. (Hört! hört!) Ich nehme an, daß die Zahlen im amtlichen Bericht im guten Glauben gegeben sind, ich sehe aber, wie sie zu bewerten sind.

Dann wird in diesem amtlichen Schriftstück weiter gesagt: „Auch ist im übrigen noch zu berücksichtigen, daß beim Lokomotiv- und Zugbegleitungspersonal die planmäßigen Ruhetage verhältnismäßig zahlreicher sind, als bei dem übrigen Personal.“ Das trifft zu. Die Ruhetage betragen bei dem gesamten Eisenbahnpersonal durchschnittlich im Monat 3,5 Tage, während das Lokomotivpersonal 6,5 Ruhetage im Monat und das Zugbegleitungspersonal 4,4 Ruhetage im Monat hat. Also noch nicht einmal soviel wie jeder Industriearbeiter. Der amtliche Bericht fährt fort: „Da ferner ein großer Teil des Personals nicht jeden Tag einen Dienst von der nämlichen Dauer, sondern innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes Dienstschieften von verschiedener Dauer leistet und daher nach Verhältnis in den verschiedenen Spalten nachgewiesen ist, so stellt die in den einzelnen Spalten 4—11 aufgeführte Anzahl des Personals nicht diejenige Zahl von Bediensteten dar, für welche ständig der tägliche Dienst auf die angegebene Stundenzahl festgesetzt ist. Dies ist insbesondere bei den angegebenen längeren Dienstschieften und namentlich hinsichtlich des Zugpersonals, bei dem die Dauer des Dienstes zumeist fast täglich wechselt, zu beachten. Wenn beispielsweise 10 Zugpersonale einer Station in der Dienstschieft derart wechseln, daß ein und dasselbe Personal am ersten Tage 9 Stunden, am zweiten Tage 14½ Stunden, am dritten Tage 6 Stunden, am vierten Tage 8 Stunden, am fünften Tage 10 Stunden, am sechsten Tage 10 Stunden Dienst verrichtete, am siebenten Tage ruht, am achten Tage 12 Stunden, am neunten Tage 7 Stunden und am

zehnten Tage 10 Stunden Dienst tut, so trifft auf jedes Personal in einem zehntägigen Zeitabschnitt nur einmal eine Dienstschieft von 14½ Stunden (einschließlich der Ruhepausen unter 6 Stunden). Da aber diese Dienstschieft täglich — wenn auch abwechselnd von den 10 Personalen — geleistet wird, so erscheint in der Nachweisung ein Personal — etwa zu 4 Köpfen gerechnet — in der Spalte mit einer Dienstdauer von 14—15 Stunden, ohne daß eine regelmäßige Inanspruchnahme eines bestimmten Personals von solcher Dauer vorliegt.“ Verstanden werden Sie diese Vorlesung wahrscheinlich nicht haben, ich verstehe es auch nicht recht. Ich wundere mich nur, warum die Eisenbahnverwaltung so komplizierte und umfangreiche Ausführungen macht, anstatt die tatsächliche Dauer der Arbeitszeit jedes einzelnen Arbeiters nachzuweisen. Es ist hier genau dasselbe, wie bei den statistischen Aufstellungen der Reichsverwaltung bezüglich der dem Reiche unterstehenden fiskalischen Werke. Da werden auch alle möglichen Durchschnittsberechnungen und langen Ausführungen gemacht, anstatt positiv nachzuweisen, wie die Lohnhöhe und Arbeitszeit für einzelne Arbeiter oder bestimmte Kategorien sich stellt.

Nun zu den sogenannten Ruhetagen. Man sollte annehmen, daß bei einer so ausgedehnten Beschäftigung, wie sie viele Tausende von Arbeitern und Beamten der Eisenbahnen haben, nun auch für eine möglichst große Zahl von Ruhetagen mit einer Dauer von mindestens 36 Stunden gesorgt wäre. Was sagt aber der amtliche Bericht darüber? Von diesen 419 734 Beamten und Arbeitern haben einen Ruhetag von mindestens 18stündiger ununterbrochener Dauer — wozu dann noch die 12 Stunden hinzukommen, die gewöhnlich als Ruhe für den einzelnen Tag gerechnet werden — 5150 Personen; anderthalb solcher Ruhetage 10 325 Personen, zwei Ruhetage 99 223 Personen und mehr als zwei Ruhetage 305 063 Personen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß unter diesen letzteren sich befinden: 10 126 Güterbodenarbeiter, 65 154 Bahnunterhaltungsarbeiter, 61 343 Werkstättenarbeiter, für die die Sonntagsruhe einfach durch die Gewerbeordnung vorgeschrieben ist, so daß sich die Eisenbahnverwaltung wirklich nicht zu rühmen braucht, daß diese Arbeiter mehr als zwei Ruhetage im Monat haben. Berücksichtigt man das gesamte Personal, so haben 72 Proz. der Beamten und Arbeiter mehr als zwei Ruhetage im Monat. Rechnet man davon diejenigen, für die die Gewerbeordnung die Sonntagsruhe gebietet, ab, so haben nur 65 Proz. mehr als zwei Ruhetage im Monat. Das sieht nicht besonders günstig aus. Eine Verbesserung ist in den letzten Jahren nicht erfolgt, denn die Ruhetage für das gesamte Personal betragen pro Kopf im Jahre 1900: 3,26, im Jahre 1901: 3,18 und im Jahre 1905: 3,5, und dann beklagen sich die Herren Eisenbahnminister darüber, daß die Arbeiter und Beamten damit nicht zufrieden sind. So erklärte Herr Thielen am 3. Mai 1900: „Es ist soweit gekommen, daß die einzelnen Beamtenkategorien es für ihre Pflicht gegen Weib und Kind und gegen sich selbst erachten, nur ja nicht aufzuhören und loder zu lassen in dem Wettbewerb um die Steigerung der Beamtenbesoldung. Meine Herren, daß dies nicht ohne den allernachteiligsten Einfluß auf die Disziplin und die Verwaltung bleiben kann, liegt auf der Hand.“ Sehr richtig! rechts heißt es hier im stenographischen Bericht. Für diese Herren allerdings sind höhere Lohnforderungen für die Beamten und Arbeiter gleichbedeutend mit Disziplinlosigkeit. Herr Thielen fuhr fort: „Und,

beitsräumen, Höfen oder sonstigen Plätzen der Verwaltung. Bei außerordentlichen Bedürfnissen ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die ein für allemal bestimmte Arbeitszeit hinaus sowie auch zur ungewöhnlichen Zeit zu arbeiten. Im besonderen Falle können außerordentliche Belohnungen gewährt werden." Dann im § 11 Absatz 2 heißt es: "Den mit den Dienstverrichtungen der Unterbeamten dauernd betrauten Arbeitern wird für die Ablöseruhelage, und den Arbeitern, welche an Sonn- und Festtagen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes herangezogen werden, für die ihnen bewilligten Ruhezeiten und Zeiten zur Teilnahme am Sonntagsgottesdienst der Tagelohn fortgewährt." Ich gebe ja zu, daß den Arbeitern ausnahmslos wohl die Bezahlung dieser Zeit viel angenehmer sein wird als das Anhören einer Predigt in der Kirche, aber ein Staatswesen, das wie Preußen die fromme Sitte und Gottesfurcht in den Vordergrund alles Seins und Denkens stellt, sollte doch nicht die Verhinderung am Gottesdienst durch eine Bezahlung ersetzen. (Sehr gut!) Dann im Absatz 3 dieses § 11 heißt es: "Die hierunter fallenden Arbeiter haben keinen Anspruch auf Vergütung geleisteter Ueberstunden; inwieweit ihnen eine solche ausnahmsweise gewährt werden kann und in welcher Weise den übrigen Arbeitern die Leistung der Ueberstunden zu entgelten ist, bestimmt die Eisenbahndirektion." Wenn ein Privatunternehmer einem Arbeiter einen solchen Vertrag vorlegen würde, so würde jeder Arbeiter, dem der Hunger nicht den Magen zerreiht, ihm den Vertrag einfach vor die Füße werfen. Diese Bestimmungen sollen also bewirken, den Arbeitern all und jede Anteilnahme am öffentlichen Leben unmöglich zu machen. Ihnen wird die gewerkschaftliche sowohl wie die politische Organisation verboten. Es ist ihnen nicht erlaubt, sich mit ihren Kollegen zu besprechen. Dabei gibt es kein Gesetz, das den Eisenbahnarbeitern die Organisation verbietet. Man müßte denn annehmen, daß die preußische Gewerbeordnung von 1855 noch zu Recht besteht, während sie doch längst durch spätere Gesetze ersetzt ist. Minister Budde sagte einmal im preußischen Landtag: "Wir dürfen es nicht zulassen, daß sich in unserer Organisation, in unseren 365 000 Köpfen Bestrebungen geltend machen, die ich kurzweg mit Umsturz bezeichnen möchte. Meine ganze Vergangenheit bürgt Ihnen dafür, daß ich derartigen Bestrebungen mit aller Energie entgegenzutreten werde. Ich fahre fort mit dem, was meine beiden Herren Amtsvorgänger auch getan haben, indem wir alle diejenigen ausmerzen, die dem nicht folgen wollen. Mein Herr Amtsvorgänger hat den Erlaß herausgegeben: Wer sich agitatorisch an sozialdemokratischen Bestrebungen innerhalb des Eisenbahnpersonals beteiligt, der wird als Arbeiter sofort entlassen, natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Wer als nicht ständiger Beamter dasselbe tut, dem wird ebenfalls gekündigt und er wird entlassen; wer aber als Beamter, der den Treueid geschworen hat, sich an Umsturzbestrebungen beteiligt, der wird einfach im Disziplinarverfahren beseitigt."

Als von liberaler Seite gesagt wurde, die Arbeiter auch bei der Eisenbahn hätten doch Staatsbürgerrechte und das Recht der Koalition, da erklärte er: "Es handelt sich hier einfach um eins: Wer soll Herr im Hause sein? Die Umsturzpartei, die Sozialdemokraten, die die Sache umwerfen, und den Eisenbahnbetrieb unmöglich auf die Dauer

machen wollen, wie wir dies im Nachbarlande gesehen haben, oder ich als Staatsminister? Solange ich da bin, verlange ich, Herr im Hause zu sein. Ich sage jedem Eisenbahner, er soll hingehen, wohin er mag, wo er mit seinen Umsturzideen arbeiten kann, ich nehme ihm das wirklich nicht übel, bin ihm gar nicht böse darüber, denn ich kriege schon Leute genug." Also die Kollage der Arbeiter ausnützend, erklärt der Minister, die Eisenbahner hätten kein Koalitionsrecht. Es klingt nur zu komisch, wenn ein preußischer Minister davon spricht, er wolle Herr im Hause sein. Diese preußischen Minister kommen und gehen wie die Blumen auf dem Felde, ohne eine Spur zu hinterlassen. (Heiterkeit und Beifall.) Sie sind wahrlich nicht berufen, die Herren zu spielen. Solche Erklärungen sollten sie Privatunternehmern überlassen. Freilich schöpft dann wieder das Privatunternehmertum aus solchen Ministerworten die Ueberzeugung, daß es den Arbeitern nicht entgegenzukommen brauche.

Und nicht genug damit; die Eisenbahnverwaltung sucht auch ihre Arbeiter an der freien Ausübung des Wahlrechts zu hindern. Zwar hat derselbe Herr v. Budde am 24. Februar 1903 im preußischen Landtag erklärt: "Die Bediensteten können wählen, wen sie wollen, auch Sozialdemokraten; dagegen habe ich gar nichts." Das klingt ja wunderschön. Allein wie ist die Praxis der Direktion! Am Wahltag 1903 hat die Eisenbahndirektion Bromberg folgenden Anschlag an der Eisenbahnwerkstätte anheften lassen: "Durch die staatsfeindliche sozialdemokratische Presse wird die irrierte Ansicht verbreitet, der Herr Minister Budde will, daß Sozialdemokraten gewählt werden. Wir haben Anlaß, darauf hinzuweisen, daß der Herr Minister ausdrücklich auf die gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige, § 3, verwiesen hat: "Der Arbeiter hat sich von der Teilnahme an ordnungsfeindlichen Bestrebungen und Vereinen fernzuhalten." Die Sozialdemokratie beschäftigt sich aber damit, die Sicherheit des Betriebsdienstes der Eisenbahn zu untergraben. Es wird daher besonders von den bestgestellten und bestgelohnten Eisenbahnarbeitern, den Werkstättenarbeitern, ein einsichtsvolles Benehmen bei der Wahl erwartet." (Hört! hört!) Und es ist nicht bloß bei diesem Anschlag geblieben. Die Eisenbahndirektion Bromberg hat damals einen Eisenbahnarbeiter entlassen, der 13 Jahre im Betriebe beschäftigt war, weil er erklärt hatte: Wir dürfen doch einen Sozialdemokraten wählen, Herr Minister Budde hat nichts dagegen! (Hört! hört!)

(Schluß folgt.)

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Centralverein der Bureauangestellten ist auch im 3. Quartal vorwärts gekommen. Die Zahl der Filialen stieg um 3 auf 18 und die Mitgliederzahl von 1258 auf 1355. Der Vermögensbestand betrug am Schlusse des Quartals 9839,45 M.

Die „Holzarbeiterzeitung“ sieht sich genötigt, in der Nr. 49 einen grundlosen und recht unfairen Angriff der „Leipziger Volkszeitung“ zurückzuweisen, der von dieser aus Anlaß der Tarifverhandlungen im Holzgewerbe auf die Verbandsleitung der Holzarbeiter gemacht wurde.

meine Herren, die Aufrechterhaltung der scharfen Disziplin, namentlich in der Eisenbahnverwaltung, liegt nicht bloß im Interesse der Verwaltung, sie liegt im Interesse des ganzen Landes." Also die Arbeiter sollen nicht das Recht haben, höhere Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit zu verlangen, sie sollen sich unter allen Umständen der Disziplin unterwerfen. Vielleicht glaubt die Eisenbahnverwaltung, mit den sogenannten Wohlfahrts-einrichtungen die Arbeiter an den Betrieb fesseln zu können. Die Darstellungen dieser Wohlfahrts-einrichtungen füllt in dem amtlichen Bericht nicht weniger als 13 eng bedruckte große Quartseiten. Und danach müßte man annehmen, es seien von der Eisenbahnverwaltung ganz vorzügliche Wohlfahrts-einrichtungen getroffen. Ich kann sie ihnen im einzelnen nicht schildern und will nur anführen, was hier unter Wohlfahrts-einrichtungen verstanden wird. Daraus werden Sie allein schon erkennen, wie es mit ihnen beschaffen ist. Als Wohlfahrts-einrichtungen werden aufgezählt: 1. Verbesserungen der Wohnungsverhältnisse der Beamten und Arbeiter, a) durch Herstellung staatseigener Wohnungen, b) durch Förderung von Baugenossenschaften, denen Staatsbedienstete in größerer Zahl angehören, erstens aus Mitteln des Staates, zweitens aus Mitteln der Arbeiterpensionskasse. 2. gilt als Wohlfahrts-einrichtung freie Arzthilfe. 3. Einrichtung von Badeanstalten. 4. Belohnungen der Arbeiter. Deren Höhe ist wie folgt festgesetzt:

Bei 20jähriger Beschäftigung erhalten die Beamten und Arbeiter ein Geschenk von 20 Mk., und das steigt nach 5 Jahren bis zur 50jährigen Beschäftigung auf 150 Mk. Es sind im Jahre 1905 20 Mk. Belohnung gegeben worden an 4111 Arbeiter, für 25jährige Beschäftigung 30 Mk. an 3190 Arbeiter, für 30jährige Beschäftigung 40 Mk. an 2403 Arbeiter, für 35jährige Beschäftigung 60 Mk. an 1582 Arbeiter, für 40jährige Beschäftigung 80 Mk. an 616 Arbeiter, für 45jährige Beschäftigung 150 Mk. an 55 Arbeiter. Das sind die horrenden Belohnungen, die hier als Wohlfahrts-einrichtungen angegeben werden, deren Gewährung aber natürlich von dem guten Verhalten der Arbeiter abhängt. Weiter werden aufgezählt als Wohlfahrts-einrichtungen: Beamtenpensionskassen, Arbeiterfrankenkassen, Arbeiterpensionskassen, also Kassen, zu denen die Arbeiter selbstverständlich auch Beiträge leisten. Dann kommt die Unfallversicherung — auch eine Wohlfahrts-einrichtung! Weiter Fürsorge für Bedienstete während der Dienst- und Arbeitspausen, d. h. also Unterkunftsräume, Lagerstätten, Koch- und Badeeinrichtungen. Solche Einrichtungen, die jeder Besitzer eines privaten Industrieabstimmens schaffen muß, werden von der preussischen Eisenbahnverwaltung als Wohlfahrts-einrichtungen bezeichnet. Weiter gibt es eine Familienfürsorge, die in Zuschüssen an Krankenhäuser und Frauenvereine besteht, damit sie bei Erkrankungsfällen den Arbeiter oder seine Familie zur Pflege aufnehmen. Weiter kommt dann als „Wohlfahrts-einrichtung“ unter Ziffer 11 die Eisenbahnervereine. (Weiterheit.) Dazu heißt es im Bericht: „Zur Belebung und Kräftigung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit der Beamten und Arbeiter der Staats-eisenbahnverwaltung als Glieder einer großen staatlichen Verwaltungs-kategorie und zur Pflege guter, auf Vertrauen beruhender Beziehungen zwischen den Organen der Verwaltung und den Bediensteten sind in den letzten 10 Jahren an verschiedenen

größeren Orten Eisenbahnervereine ins Leben gerufen, die den Beamten und Arbeitern aller Dienst-zweige der Staatseisenbahnverwaltung offenstehen. An der Leitung dieser Vereine beteiligen sich neben den höheren Beamten der Eisenbahndirektionen und Inspektionen mittlere und untere Beamte und Arbeiter. Die Vereine bezwecken zum Besten ihrer Mitglieder: Pflege der Geselligkeit und Erhaltung und Fortbildung durch Einrichtung von Lesezimmern und Büchereien, Erteilung unentgeltlichen Rates in Rechts- und Wirtschaftsfragen durch Beiräte sowie Verbesserungen der wirtschaftlichen Lage durch Gründung von Wohlfahrts-einrichtungen, Spar- und Darlehnskassen, Vermittlung von Lebensversicherungen und ähnliches.“ Also von einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage im gewerkschaftlichen Sinne ist keine Rede. Das sind die sogenannten Buddistenvereine, nach dem Minister Budde, der sie besonders gefördert hat. Weiter kommen als Wohlfahrts-einrichtungen in Betracht der Eisenbahntöchterhort und die Versicherung gegen Brandschaden. An diesen Einrichtungen hat die preussische Eisenbahnverwaltung gar keinen Anteil. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Mitglieder. Die Eisenbahnverwaltung tut aber doch etwas für diese Vereine, sie befördert gratis mit der Eisenbahn den Schriftwechsel und die Geldsendungen dieser Einrichtung. (Weiterheit.) Das ist alles, was aus Wohlfahrts-einrichtungen im amtlichen Berichte steht; alles Dinge, zu deren Einrichtung die Eisenbahnverwaltung ohne weiteres genötigt ist, oder Dinge, die sich die Eisenbahner auf eigene Kosten eingerichtet haben. Uebrigens haben nach dem amtlichen Bericht durchaus nicht alle Arbeiter den Dienst bei der Eisenbahn als eine besonders glänzende Stellung angesehen. Im Jahre 1905 sind nämlich aus der Pensionskasse Abteilung A nicht weniger als 65 584 Personen ausgeschieden, das sind 24 Proz. der Versicherten. (Hört! hört!) Im Jahre 1904 schieden aus 21 Proz., 1902 19 Proz., 1901 24 Proz. Das beweist eben, daß die Fürsorge und die Lohnhöhe für die Arbeiter und Beamten nicht im entferntesten den Anforderungen eines Musterbetriebes, wie sie die Eisenbahnen nach der Aeußerung Wilhelms II. sein sollen, entspricht. Wie liegen nun auf der Gegenseite die Anforderungen, die an das Verhalten der Arbeiter im Dienst gestellt werden. In den sogenannten gemeinsamen Bestimmungen, die für alle Dienstzweige des Eisenbahnbetriebes gelten, heißt es: „Die einzustellenden Arbeiter müssen sich in ihren bisherigen Lebensverhältnissen achtbar und unbescholten geführt und an ordnungsfeindlichen Vereinen nicht beteiligt haben.“ Einen Betrieb mit so langen Arbeitszeiten und solchen Löhnen wie den preussischen Eisenbahnbetrieb, können wir allerdings als einen geordneten Betrieb nicht anerkennen; in diesem Sinne bekennen wir uns gerne als ordnungsfeindliche Vereine. Weiter heißt es dort: „Die einzustellenden Arbeiter müssen aus ihrem letzten Dienstverhältnis ohne Verletzung der etwa eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ausgeschieden sein. Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achtbar und ehrenhaft zu führen und sich von der Teilnahme an ordnungsfeindlichen Vereinen fernzuhalten.“ § 3 Absatz 2 sagt: „Ohne besondere Genehmigung ist auch verboten die Vornahme gemeinschaftlicher Besprechungen sowie das Verlesen, Ausbieten, der Verkauf und die sonstige Verbreitung von Drucksachen und Schriftstücken während der Arbeitszeit in den Ar-

Unter der Stichmarke „Rechts schwenkt?“ berichtet die „Leipziger Volkszeitung“ über diese Verhandlungen in tendenziöser Weise; sie erklärt: Der Grundgedanke der aufgestellten Leitsätze (siehe „Correspondenzblatt“ Nr. 46) gipfelt darin, „daß sich völlig geordnete, beide Teile befriedigende Verhältnisse auf dem Boden der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsweise herstellen ließen, und ebenso könnte die Schmutzkonkurrenz durch die Tarifverträge ausgeschaltet, wie die Streiks überflüssig gemacht werden, kurz und gut, daß damit die gegensätzlichen Interessen auszugleichen möglich sei“.

Wer die im „Correspondenzblatt“ veröffentlichten „Leitsätze“, die die „Leipziger Volkszeitung“ bezeichnenderweise ihren Lesern vorenthält, liest, wird die Unhaltbarkeit der obigen Ausführungen des Leipziger Parteiorgans sofort herausfinden. Das, was in den Leitsätzen gesagt wird, ist nichts anderes, als was von jeder und von allen Gewerkschaften als richtig anerkannt und betätigt wurde, daß der Streik nämlich nicht Selbstzweck der Gewerkschaften ist, sondern nur Mittel zum Zweck. Sind durch friedliche Verhandlungen entsprechende Zugeständnisse von den Unternehmern zu erlangen, so wird es feiner Organisation einfallen, etwa zum Wohlgefallen der „Leipziger Volkszeitung“ eine Arbeitseinstellung herbeizuführen. Die Leitsätze, die hier von den Beauftragten der beiden Parteien, Unternehmer- und Arbeiterorganisation im Holzgewerbe, für die weiteren Verhandlungen aufgestellt sind, besagen dementsprechend auch nur, daß das Ziel einer ernstlichen Tarifgemeinschaft, die an Stelle der Entscheidung durch Streik oder Aussperrung möglichst die friedliche Verständigung durch Vertragsvereinbarungen setzen soll, darauf gerichtet sein muß, die bestehenden Ungleichheiten in den Arbeitsbedingungen in einer beide Kontrahenten befriedigenden Weise zu beseitigen. Das sind Selbstverständlichkeiten, über die man im gewerkschaftlichen Leben überhaupt nicht weiter zu reden braucht. Die „Leipziger Volkszeitung“ empfindet das auch, weshalb sie, um zu ihrem Angriffe zu kommen, erst ein Zitat der „Berliner Volkszeitung“, ein den Hirsch-Dunderschen Gewerksvereinen nahestehendes Blatt, bringt, für das der Holzarbeiterverband gewiß nicht verantwortlich gemacht werden kann. Nachdem die „Leipz. Volkszeitung“ auf diese Weise sich einen Popanz geschaffen hat, läßt sie sich folgendermaßen vernehmen:

„Sollte es wirklich Gimpel von Arbeitern geben, die da glauben, mit dem Abschluß von Tarifverträgen könnten die Klassen-gegensätze und die Klasseninteressen aufgehoben werden?“

Die „Holzarbeiterzeitung“ antwortet auf diese Anpöbelung u. a. folgendes:

„Charakteristisch für den guten Willen des Parteiblattes, uns irgendwelche Schandtat anzuvidichten, ist auch der von ihm gebotene Gedankengang der Leitsätze. Nach ihm „gipfelt“ der Gedanke der Leitsätze „nur darin, daß sich völlig geordnete, beide Teile befriedigende Verhältnisse auf dem Boden der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsweise herstellen ließen, und ebenso könnte die Schmutzkonkurrenz durch die Tarifverträge ausgeschaltet, wie die Streiks überflüssig gemacht werden, kurz und gut, daß damit die gegensätzlichen Interessen auszugleichen möglich sei.“ Davon ist in den Leitsätzen allerwege nicht die Rede, das hat sich alles der prinzipienfeste Redakteur des Leipziger Parteiblattes in die Leitsätze hineinphantasiert, um auf Grund dieser Phantasien die Arbeiterbewegung gegen uns einzunehmen, uns zu verdächtigen. Und das zu einer Zeit, wo unser Verband sich in einem Kampfe mit den Unternehmern befindet, von

dessen Ausgang die Existenz Zehntausender von Arbeitern abhängt, zu einer Zeit, wo uns schon taktische Rücksichten gebieten, uns in der Polemik gewisse Beschränkungen aufzuerlegen.

Wir müssen uns entschieden gegen diese unrichtige Berichterstattung und tendenziöse Verdächtigung wie gegen die Herabwürdigung unserer Organisation, als wenn wir unsere Kollegen wie Gimpel den Unternehmern ausliefern wollten, wenden.“

Wir haben dem nichts hinzuzufügen. Bemerken wollen wir aber noch, daß sich nur die Düsseldorfener „Volkszeitung“ und die lokalistische „Einigkeit“ im Gefolge der „Leipziger Volkszeitung“ befinden.

Die Mitgliederzahl des Malerverbandes betrug am Schlusse des 3. Quartals 40 278 vollzahlende (13 Wochen) Mitglieder. Die tatsächliche Mitgliederzahl ist um ungefähr 4000 höher.

„Der Grundstein“, Organ des Verbandes der Maurer, war in der Lage, seiner Nr. 49 das offizielle Protokoll der geheimen Generalversammlung des Arbeiterbundes für das Baugewerbe beizulegen. Das Geheimprotokoll ist für die Arbeiterschaft des Baugewerbes äußerst wichtig, weil es zeigt, wie die Unternehmer gegen die Arbeiter vorzugehen gedenken. Im wesentlichen haben sie sich dahin geeinigt, die Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden sowie jede allgemeine Lohnerhöhung abzulehnen.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Schmiede betrug am Schlusse des 3. Quartals 19 625 gegen 18 704 im vorhergehenden Quartal. Das Verbandsvermögen belief sich auf 132 866,32 Mk.

Das Organ des Deutschen Zeichnerverbandes bringt einen bemerkenswerten Bericht über die am 16. November in Frankfurt a. M. stattgefundene Tagung des sogenannten „Hauptausschusses für die Pensionsversicherung der Privatangestellten“. Der Ausschuß habe sich in seiner Majorität für eine besondere Kasseneinrichtung ausgesprochen, während die Minorität für den Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes eintrat. Die Verhandlung des „Hauptausschusses“ charakterisiert der „Deutsche Zeichner“ u. a. folgendermaßen: „Wohl selten ist eine so wichtige Sache in einer so kläglichen Art und Weise behandelt und entschieden worden. Die Verhandlungen machten alles andere, nur keinen imponierenden Eindruck. Ein Glück für die Majorität, daß die Vertreter der Presse nicht zugelassen waren. Es war ein Schauspiel für Götter, zu sehen, wie sich brutaler Machtmißbrauch mit jämmerlicher Unbeholfenheit paarten, um eine sich allerdings leider auch nicht immer durch energisches Verhalten auszeichnende Minorität zu erdrücken.“

#### Aus der russischen Gewerkschaftsbewegung.

Gleichzeitig mit dem Anwachsen der politischen Reaktion ist das Unternehmertum in allen Industriezweigen bestrebt, die wirtschaftlichen Ertragschaften der Arbeiter in der großen Bewegung des Herbstes 1905 wieder rückgängig zu machen. Der Kampf der Polizei gegen die Gewerkschaften findet fast überall Unterstützung auch bei den Unternehmern, die froh sind, daß sie, wie früher, vollständig die Herren im Hause sein können und die Arbeiterschaft wieder unter ihrer Fuchtel haben. In dieser Hinsicht erleben wir jetzt besonders krasse



Beispiele in dem Buchdruckgewerbe. Die Repressalien gegen die Buchdruckerorganisationen, die in den letzten drei Wochen dazu geführt haben, daß in den größeren Städten, wie Petersburg, Moskau, Warschau, Nischni-Nowgorod die Organisation sich auflösen mußte, sind zum nicht geringen Teil auch auf das Gejammer der Druckereibesitzer zurückzuführen.

Der bekannte Schrei über die „Begehrlichkeit“ der Arbeiter wird immer lauter, obgleich die Arbeiter gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Teuerung durchmachen müssen, wie sie Rußland noch nicht gekannt hat. Von einer Aufbesserung des Lohnes ist nur in seltenen Fällen die Rede, die Arbeiter haben jetzt alle Mühe, die alte Lohnhöhe zu verteidigen, die die Unternehmer mit allen Mitteln herunterdrücken wollen. Gelingt es ihnen nicht, den Lohn zu kürzen, so versuchen sie die Arbeitszeit zu verlängern. Als ein typisches Beispiel der neueren Unternehmerpolitik nehmen wir einen Fall in der baltischen metallurgischen Fabrik hier in Petersburg. Die Arbeiter hatten bis vor kurzem den neunstündigen Arbeitstag, dann zwang man sie aber zu einer Stunde Ueberzeitarbeit. In der ersten Zeit zahlte man ihnen für die Ueberstunde 50 Proz. Lohnzuschlag, eines schönen Tages aber erklärte man ihnen rundweg, daß der Lohnzuschlag wegfällt, und auf diese Weise wurde der zehnstündige Arbeitstag festgelegt. Daß bei einer solchen Unternehmerpraxis es oft zu Reibungen und Konflikten kommen muß, ist selbstverständlich. In den letzten Monaten ist denn auch eine starke Zunahme der Streikbewegung zu konstatieren, die sich, wie gesagt, hauptsächlich gegen die Bestrebungen des Unternehmertums wendet, die Eroberungen der Arbeiter wieder zunichte zu machen.

Die Unternehmer wollen wieder zurück zu den Verhältnissen vor 1906. Welchen Rückschritt das aber für die Arbeiter bedeuten würde, das mögen einige Ziffern aus der Textilindustrie zeigen, die auch einen Einblick in die Erfolge der russischen Arbeiterbewegung der letzten Jahre gewähren. Vergleicht man die Jahre 1896 und 1906 bezüglich der Arbeitsdauer der Textilarbeiter, so erweist es sich, daß es den Arbeitern gelungen ist, den 12½stündigen effektiven Arbeitstag im Jahre 1896 bei der Streikbewegung Ende der 90er Jahre auf 11½ Stunden herabzudrücken und bei der Bewegung in den letzten Jahren weiter auf 10½ Stunden. Diese Zahlen beziehen sich auf das Gouvernement Petersburg, doch sie dürfen annähernd auch für die übrigen Industrieorte zutreffend sein. Soll nun die Arbeiterschaft es sich ohne weiteres gefallen lassen, daß die 10½stündige Arbeitszeit in der Textilindustrie wieder auf 11½ Stunden heraufgeschraubt wird, wie das der Wunsch der Unternehmer ist?

Die Arbeiter verteidigen die verkürzte Arbeitszeit mit größtem Eifer und größter Fähigkeit, und darin äußert sich ein starker Kulturfortschritt der russischen Arbeiterklasse. Sie nimmt eine Arbeitszeitverlängerung nicht mehr so ruhig hin, wie das noch vor einigen Jahren der Fall war.

Wie hingehend die Arbeiter oft gegenwärtig um eine Aufbesserung ihrer Lage kämpfen, zeigen auch die Streikbewegungen der Naphtha-Arbeiter in diesem Jahre. Nach den statistischen Daten des Konseils der Naphtha-Industriellen haben in der ersten Hälfte dieses Jahres in Waku an Ausständen 27 000 Arbeiter teilgenommen, das sind 62 Proz. aller dortigen Naphtha-Arbeiter. Sämtliche Ausstände in Waku wurden sehr fest geführt: ein Viertel

aller Streiks dauerte mehr als 3 Wochen, ein weiteres Viertel 2—3 Wochen, die Hälfte im Durchschnitt eine Woche. Insgesamt sind es 295 491 Streiktage gewesen, was pro Arbeiter 20 Streiktage ausmacht. Diese Ziffern beziehen sich, wie gesagt, auf die erste Hälfte des Jahres; in der zweiten Hälfte ist die Bewegung dort unter den Arbeitern noch stärker gewesen.

Der Verschlechterung der Lebensverhältnisse stemmen sich die Arbeiter mit Aufbietung aller Kräfte entgegen, und wenn auch die Regierung ununterbrochen diesem Bestreben entgegenarbeitet und eine Gewerkschaft um die andere unterdrückt, so findet die gewerkschaftliche Bewegung doch immer wieder Formen, in denen sie sich zu behaupten sucht. Die Geschichte der russischen Gewerkschaften besonders dieses Jahres ist eine ununterbrochene Kette von Verfolgungen, und doch lassen die Arbeiter nicht den Mut sinken. Wird der eine Verein unterdrückt, so versucht ein neuer an der Stelle des früheren aufzustehen. Gelingt das nicht in der Form von Gewerksvereinen, so versuchen die Arbeiter wenigstens Hilfsvereine zu gründen, um nur größere Arbeitermassen eines Berufes zu vereinigen.

Das hat die Streitfrage auftauchen lassen, und ein Teil der sozialdemokratischen Partei ist dafür, daß die Gewerkschaften sich geheim organisieren sollen. Dieser Gedanke findet aber in weiten Gewerkschaftskreisen keinen Anklang. Das ist u. a. auch aus der letzten Nummer (Nr. 23) des „Metallarbeiters“ zu ersehen, der für legale Organisationen eintritt, weil, so argumentiert er, in geheimen Vereinen größere Arbeitermassen nicht festzuhalten seien. Tatsache ist, daß immer wieder neue Gewerkschaften um die Bestätigung ihrer Statuten eingehen. In Petersburg bereiten sich folgende Gewerkschaften darauf vor: die Gewerkschaft der Bediensteten in den Speise- und Teeküchen, die Gewerkschaft der Vorstenarbeiter, der Arbeiter in den Branntweinniederlagen, der Brauereien u. a. m.

Welche segensreiche Kulturtätigkeit die Gewerkschaften leisten würden, wenn die Regierung ihnen nicht immerfort das Messer an der Kehle hielte, zeigen folgende Tatsachen aus den letzten Tagen: Die Petersburger Gewerkschaft der Metallarbeiter hielt in dem sogenannten „Salzdepot“ eine Versammlung ab, in der etwa 1500 Mitglieder anwesend waren. Auf der Tagesordnung stand die Eröffnung weiterer Abteilungen in den verschiedenen Stadtteilen und die Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Aus dem Bericht des Vorstandes war zu entnehmen, daß die Gewerkschaft gegenwärtig 8000 Mitglieder zählt, der Kassenbestand betrug 14 643 Rubel. Die Gewerkschaft hat in der letzten Zeit eine Untersuchung über die Lage der Metallarbeiter vorgenommen, die noch weiter ausgedehnt werden soll. Zur Bildungsunterstützung ihrer Mitglieder hat die Gewerkschaft eine eigene Bibliothek errichtet, die den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung steht. Das Wachsen der Gewerkschaft hat auch zur Anstellung von bezahlten Gewerkschaftsbeamten geführt. Für die Abteilung der Metallarbeiter des Newski-Rabons ist ein Sekretär angestellt, da dort die Mitgliederzahl besonders groß ist (etwa 2000). Auf die Initiative der Metallarbeitergewerkschaft ist man gegenwärtig in den Petersburger Gewerkschaften auch mit dem Projekt eines Schiedsgerichts zwischen Gewerkschaften und Unternehmern beschäftigt. Der Verein hat auch tüchtig in den Kampf der Metallarbeiter gegen die Verlängerung der Arbeitszeit

durch Ueberstundenarbeit eingegriffen. In einem Flugblatt macht er die Arbeiter darauf aufmerksam, daß die Ueberstundenarbeit nur zur Herabdrückung des Lohnes führt; Ueberstundenarbeit ist stets nur mit Einverständnis des Arbeiterausschusses der Fabrik oder der betreffenden Gewerkschaft zu leisten.

Um den entstehenden Gewerkschaften und bei Konflikten der Gewerkschaften rasche Rechtsbeihilfe gewähren zu können, ist in den letzten Sitzungen des Sekretariats die Errichtung eines Gewerkschaftsbureaus unter Teilnahme von Juristen beschlossen worden, um hier beständig rechtskundige Auskunft erteilen zu lassen. In einer der nächsten Sitzungen des Sekretariats kommt u. a. auch die Frage der Einrichtung von unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen für organisierte und unorganisierte Arbeiter und die Frage der Einberufung einer Juristenkonferenz für alle Rechtsfragen der Arbeiter zur Verhandlung.

Die kaukasischen Gewerkschaften hielten dieser Tage eine Konferenz ab, auf der man hauptsächlich mit der Klarlegung der Stärke der Gewerkschaftsbewegung in den Städten Tiflis, Kutais, Batumi, Poti, Gori und anderen kleinen Orten beschäftigt war. In Kutais hat die gewerkschaftliche Arbeit erst in den letzten zwei bis drei Monaten begonnen. In Tiflis werden einige 34 Gewerkschaften mit 10 000 Mitgliedern gezählt. Auch im Kaukasus sei in den Gewerkschaften ein starkes Bestreben vorhanden, sich zu legalisieren.

Die Frage der Einberufung eines russischen Gewerkschaftskongresses ist noch im Stadium der Vorbereitung. In seiner letzten Sitzung hat das Organisationsbureau des Kongresses beschlossen, bekanntzugeben, daß, nach seiner Kenntnis der Lage, die Ortsverbände für den Kongress noch nicht genügend vorbereitet seien und daß das Bureau versuchen solle, die legale Abhaltung des Kongresses zu erwirken. Auf keinen Fall könne der Kongress vor dem Dezember zustande kommen.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Unternehmer des Baugewerbes beginnen bereits die auf ihrer letzten Generalversammlung vereinbarte Aktion (siehe Rubrik „Aus den deutschen Gewerkschaften“ der gleichen Nummer des „Corresp.-Bl.“) ins Werk zu setzen. Am 30. November haben, wie ein Unternehmerorgan mitteilt, sämtliche dem Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe angehörenden Unterverbände alle Tarifverträge gekündigt, die im Jahre 1908 ablaufen. Die Absicht der Unternehmer geht nun dahin, zunächst ein einheitliches Tariffchema für alle Tarifverträge durchzudrücken; auch sollen alle neu abzuschließenden Verträge am 31. März 1910 ablaufen. Besonders kommen die zwei großen Verbände für Mitteldeutschland mit dem Sitz in Frankfurt a. M. sowie der für Rheinland-Westfalen in Betracht, die am 30. November die Verträge gekündigt haben. Beide haben vereinbart, in allen Fragen gemeinsam vorzugehen. Da keine Lohnerhöhung, keine Verkürzung der Arbeitszeit, keine allgemein geltenden Minimallöhne, sondern nur solche für „tüchtige“ Gesellen bewilligt werden sollen, ferner das Herrenrecht der Unternehmer in weitgehender Weise durchzudrücken beabsichtigt wird, dürfte das Baugewerbe

im kommenden Jahre schweren, vom Unternehmertum provozierten Kämpfen entgegengehen.

Die Textilindustriellen beginnen bereits die hereinbrechende Krise zu weitgehenden Lohnreduktionen auszunützen. Im Erzgebirge ist eine Lohnreduktion von 15 bis 20 Proz. angekündigt worden, desgleichen gehen die Unternehmer in Rheinland-Westfalen in gleicher Weise vor. Mit Recht bemerkt der „Textilarbeiter“, daß, wenn die Arbeiter eine Lohnerhöhung fordern, gibt es in der Regel 3 bis 5 Proz. und auch die manchmal erst nach schweren Kämpfen, wenn aber die Unternehmer die Löhne reduzieren, dann gleich um 15 bis 20 Proz.

### Achtstundenbewegung in Amerika.

Der Verband der Buchbinder in den Vereinigten Staaten und Kanada (International Brotherhood of Bookbinders) hat anfangs Oktober, infolge der Weigerung der Unternehmer, den Achtstundentag einzuführen, an alle Verbandsmitglieder, die länger als acht Stunden täglich arbeiten, den Streikbefehl ausgegeben. In 32 Städten wurde der Achtstundentag zugestanden; der Streik betrifft hauptsächlich die Städte Boston, Chicago, Philadelphia und Minneapolis, während in New York-Stadt bloß bei vier Firmen die Arbeit niedergelegt wurde. In Boston, wo 700 Verbandsmitglieder beschäftigt sind, streikten zu Ende Oktober etwa 300, die übrigen hatten die Erfüllung der Forderung bereits durchgeführt. In Chicago betrifft der Ausstand die meisten großen Druckereien; hier sowie in Philadelphia, wo die Organisation schwach ist, leisteten die Unternehmer den hartnäckigsten Widerstand. Dennoch sind die Ausichten der Arbeiter selbst in diesen beiden Städten keine gar ungünstigen. — Die Buchdruck-Maschinenmeister (International Printing Pressmen's Union) haben gleichfalls zur Eringung des Achtstundentages den Streik erklärt, und schon erwirkten die Unternehmer einen gerichtlichen „Einhaltsbefehl“, in welchem der Streik als ungesetzlich bezeichnet wird, weil der auf der letzten Delegiertenversammlung abgesetzte Verbandsvorstand seinerzeit einen Vertrag mit der Unternehmerorganisation schloß, demzufolge der Neunstundentag vorläufig weiter bestehen sollte. Dieser Vertrag wird als rechtsgültig und verbindlich für den Maschinenmeisterverband betrachtet. Den Verbandsfunktionären ist durch den Einhaltsbefehl die Auszahlung von Streikunterstützung verboten. Trotz aller Hilfsbereitschaft der Gerichte wird den noch widerstrebenden Druckereibesitzern nichts übrig bleiben, als den Achtstundentag anzuerkennen, nachdem ihre eigene Organisation (die „Typhothetae“) während des Streiks der Schriftsetzer argen Schaden nahm und bloß mehr eine Winderheit der Prinzipale repräsentiert. F.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Der neue Dreibund.

V.

(Schluß.)

Als der Centralverband deutscher Industrieller im Jahre 1876 gegründet wurde, war die Organisation der Unternehmer kaum über die engsten Berufskreise hinausgewachsen. Die alte Gewerbeorganisation war in Auflösung begriffen; der Drang nach Gewerbefreiheit löste die Bande der Solidarität. Das war kein fruchtbarer Boden für den Samen der Organisation. Die große Krise

der 70er Jahre mußte erst das Vertrauen zu dem Axiom der schrankenlosen Freiheit erschüttern. Die Arbeitermassen, als die wirtschaftlich schwächeren, hatten die Notwendigkeit der Organisation bereits ein Jahrzehnt früher begriffen. Ihre Gewerkschaften und Lohnkämpfe erfüllten Regierung und Unternehmertum mit steigendem Haß, der in den Tessendorfiaden seinen ohnmächtigen Ausdruck, in Bismarcks Ausnahmegesetz aber seine Befriedigung fand. Die erstarkte Arbeiterbewegung hatte die Organisation der Industriellen erzeugt, — sie schuf auch die Koalition zwischen Unternehmertum und Regierung. Die Niederwerfung der Arbeiterklasse wurde besiegelt durch die Inaugurierung der Schutzollpolitik und durch die Arbeiterversicherungsgegebung, beides Früchte des Bismarckschen Bündnisses mit der Großindustrie.

Der Centralverband deutscher Industrieller bezeichnete sich damals nur als Vertretung industrieller Interessen, nicht der Industrie selbst. In der Tat war er jedoch die typische Unternehmerorganisation — das Centralorgan von Unternehmerverbänden, das sowohl wirtschafts- als auch sozialpolitisch die Interessen der letzteren auf das rücksichtsloseste vertrat. Dieser Verband, der sich bei seiner Gründung als politisch-neutral bezeichnete, sich aber nicht bloß fortwährend mit politischen und Gesetzgebungsfragen beschäftigt, sondern 1877 bereits einen öffentlichen Aufruf zu den Reichstagswahlen erließ zugunsten der Wahl von Männern, die sich auf den „Schutz der nationalen Arbeit“ verpflichteten, — dieser Verband war allezeit einer der wütendsten Gegner des Koalitionsrechts und der Organisation der Arbeiter. Er behauptete zwar stets euphemistisch, er erkenne das Koalitionsrecht der Arbeiter durchaus an und sei weit davon entfernt, es anzutasten. Aber noch ist kein Angriff auf das Koalitionsrecht im Reichstag oder seitens der Reichsregierung versucht worden, der nicht seine Zustimmung und zum Teil auch seine Unterstützung gefunden hätte, und noch ist die Organisation der Arbeiter (nicht etwa für die Arbeiter) nicht entstanden oder vorhanden, die seine Anerkennung erreicht hätte. Er verfolgt sie alle mit gleichem Haß, mögen es sozialdemokratische oder christliche Gewerkschaften, Hirsch-Dundersche Gewerksvereine oder die englischen Trade-Unions sein, sobald sie auf Löhne, Arbeitszeit oder sonstige Betriebsverhältnisse Einfluß zu gewinnen suchen. Er duldet kein Organ der Arbeiter, das der Souveränität des Arbeitgebers Schranken setzen könnte. Was aber bliebe der Arbeiterorganisation noch übrig an Aufgaben im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, wenn sie auf das Recht, bessernd und regelnd in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzugreifen, verzichten würde?

In den ersten Jahren seines Wirkens, vom Kampfe für die Schutzollgesetzgebung beansprucht, fand der Centralverband keine Ruhe, zur Frage des Koalitionsrechts Stellung zu nehmen. Nur eine leise Klage finden wir bei der Erörterung der 1878er Gewerbenovelle, daß der Kontraktbruch der Arbeiter darin nicht genügend bekämpft werde. Dann aber nahm den Industriellen der Staat durch Niederbütteleung der Arbeiterorganisationen ja das Odium ab. Die Arbeiterbewegung mußte erst wieder zu einem respektablen Kampffaktor herangewachsen sein, der, aller polizeilichen Unterdrückungskünste spottete, ehe die bürgerlichen Kreise zu ihr Stellung nahmen. Erst der große Bergarbeiterausstand im Mai 1889 und der inter-

nationale Arbeiterschuttkongreß zu Paris im Juli gleichen Jahres lenkten die Aufmerksamkeit der gesamten Welt auf die Arbeiterbewegung. Der Empfang der Bergarbeiterdelegierten durch den deutschen Kaiser ließ die Industriellen ahnen, daß die Lage der Bismarckschen Unterdrückungspolitik gezählt seien. In mehrtägiger Debatte im preussischen Landtage wurden von ihren Wortführern die Arbeiter als Opfer verheizernder Agitation bezeichnet und Maßnahmen gegen das Koalitionsrecht zum Schutze der Arbeitswilligen gefordert.

Sehr gelegen kam dem Centralverband deutscher Industrieller in jenem Augenblicke die in England mit dem Londoner Doderstreik einsetzende „New Unionbewegung“, als deren Führer John Burns galt. Mit dem Vorsatz, der Welt zu zeigen, daß die englischen Trade-Unions keineswegs so ungefährlich seien, sondern daß ihr Wirken die Industrie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit hindere, und daß diese Gefahr durch das Eindringen sozialistischer Elemente, die den Kampf gegen das Kapital aus Prinzip predigen, verschärft werde, entsandte der Centralverband im September 1889 eine Studienkommission nach England. Dieselbe kam, wie ihre damals sehr gegen ihren Willen in der sozialdemokratischen Presse veröffentlichten Geheimberichte deutlich verrieten, sehr wenig in England auf ihre Rechnung. Das Schreckgespenst, das sie von der Sozialdemokratie und ihren fürchterlichen Absichten entwarf, war dort ganz unbekannt. Die weitaus meisten Arbeitgeber und ihre Organisationen waren mit dem Wirken der Trade-Unions durchaus zufrieden und erkannten grundsätzlich die Gleichberechtigung der Arbeiter und deren Unions an. Ein Arbeitgeber, Mr. Hugh Bell, war boshaft genug, zu bemerken, daß im Gegensatz zu den „owners“ (Eigentümern) ein großer Teil der „managers“ (angestellte Leiter) nicht so dächten und die Unions wohl am liebsten aus der Welt schaffen möchten. „Diese Leute seien aber in Vorurteilen und schlecht verstandenen Sonderinteressen befangen und demgemäß sei auf ihr Urteil nichts zu geben.“ Und der Schiedsrichter Mr. Dale fügte hinzu, daß die unbilligen Forderungen der „managers“ ihm in seiner Amtsführung viel größere Schwierigkeiten bereitet hätten, als diejenigen der Arbeiter. Das sagten englische Arbeitgeber den Abgesandten der deutschen Industriellen, von denen zwei, Dr. Beumer und Bued, selbst dem ehrenwerten Stande der „managers“ angehörten! Auch heute sind die bezahlten Angestellten des Großkapitals, die Kirdorf, Krabler, Engel usw., die ärgsten Gegner der Arbeiterorganisation! —

Auch bei den Arbeiterführern fand die Kommission mit wenigen Ausnahmen kein Verständnis. Nur einige alte Unionisten, denen die neue Unionsbewegung unbequem und verdächtig erschien, ließen sich breitschlagen. So blieb den Scharfmachern als einziger „gläubwürdiger Sachverständiger“, der die große Gefahr der Arbeiterorganisation „vollauf erkannt“ habe, der deutsche Vertreter der Firma Krupp-Essen übrig, der die deutsche Industrie „vor Uebertragung der Trade-Unions der ähnlicher Verhältnisse auf Deutschland nachdrücklich warnte und sogar sich zu dem Verdacht verstieg, man habe der deutschen Kommission die Trade-Unions absichtlich als ungefährlich dargestellt, um ihre Konkurrenzfähigkeit durch ähnliche Einrichtungen zu untergraben. Jedenfalls war der Centralverband

weit entfernt, dem gesunden Urteil der englischen Unternehmer zu folgen und die Arbeiter und ihre Organisationen als gleichberechtigt anzuerkennen; er blieb vielmehr der vorgefaßten Meinung treu, daß die Gewerkschaften besser aus der Großindustrie ferngehalten würden.

In diesem Sinne referierte Herr Bued auch auf der Frankfurter Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, daß die Trade Unions die Arbeiter zwingen, ihre Leistungen einzuschränken, die Leistungsfähigkeiten der Maschinen nicht voll auszunützen und sich gegen den Stücklohn und die Einführung besserer Maschinen zu wehren, womit sie bezweckten, das Angebot von Arbeitskräften zu vermindern, den Bedarf zu mehren und durch dieses den Lohndruck aufzuhalten.

Schon anlässlich der 1891er Gewerbeordnungsnovelle fand der Centralverband Gelegenheit, seiner Koalitionsfeindschaft Ausdruck zu geben. Der koalitionsfeindliche § 153, der nur das Eintreten für Organisationen verfolgte, dagegen das Vorgehen gegen Organisationen ungestraft ließ und gewohnheitsmäßige Agitatoren bis zu einem Jahr Gefängnis strafen wollte, fand seine ungeteilte Zustimmung:

„In der Fassung des § 153 erkennt der Centralverband eine wesentliche und notwendige Verbollständigung und Verschärfung der bezüglichen bisherigen Bestimmungen.“

Vor allem aber legten die Scharfmacher großen Wert auf schärfere Kontraktbruchbestrafungen und verlangten das Recht des Arbeitgebers, sich durch Lohninbehaltungen gegen Kontraktbruch selbst zu sichern, gesetzlich festgelegt zu sehen als Ersatz für die mangelnde strafrechtliche Verfolgung des letzteren. Der Reichstag entsprach auch diesem Wunsche, während er den verschärfsten § 153 ablehnte, trotzdem der Centralverband durch einen Antrag dafür eintrat. Herr Möller, der damals im Reichstage die Sache des Scharfmacherverbandes nach Kräften vertrat, schrieb an Herrn Bued, daß ein Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen bei der Zusammenfassung des Reichstags auf Annahme nicht zu rechnen haben würde, „wenn nicht in der Zwischenzeit ernste Unruhen oder ernste Vorgänge sich ereignen würden!“ Man spekulierte also auf einen kleinen Aufbruch, um seine reaktionären Hoffnungen zu befriedigen.

Der Mißerfolg hielt den Centralverband nicht ab, im Jahre 1893 an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, die in bezug auf § 153 gemachten Vorschläge wieder aufzunehmen und dem Reichstage eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Er mußte sich indes bis zum Jahre 1897 gedulden, ehe sich der Einfluß seiner Ministerarbeit auf die Reichsbehörden zeigte. Die Kaiserreden von Bielefeld (1897) und Deynhäusen (1898) sowie der Posadowsky-Erlaß kündigten eine Gesetzesvorlage gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter an. Im Mai 1899 wurde das sogenannte Zuchthausgesetz dem Reichstag vorgelegt. Am 17. November 1899, wenige Tage vor der zweiten Reichstagslesung, nahm der Centralverband offiziell zu dem Entwurf Stellung. Er beschloß eine Resolution, worin die bestehenden Gesetzesvorschriften gegen Koalitionsmißbrauch als unzureichend bezeichnet und die Regierungsvorlage, trotz mancher zu weitgehenden Bestimmungen, als eine geeignete Grundlage für den Versuch einer gesetzlichen Regelung des Arbeitswilligenschutzes anerkannt

wird. Am Schlusse der Resolution wird die „schwere Gefahr“, die darin bestehe, daß der Einfluß der sozialdemokratischen Organisationen auf andere Arbeiter an Stärke gewinne, und daß die Arbeitswilligen ihren Glauben an den Staat verlieren und die Zahl der Feinde der Staats- und Gesellschaftsordnung vermehren, in düstersten Farben gemalt.

Die Stellungnahme des Centralverbandes konnte die Regierungsvorlage aber nicht retten, die drei Tage später sang- und klanglos verscharrt wurde. Die Regierung hatte wohl selbst dieses Schicksal vorausgesehen, denn sie richtete im Sommer 1899 an den Centralverband das Ersuchen, für die Propaganda der Zuchthausvorlage zwölftausend Mark zur Verfügung zu stellen, welchem Wunsche der Geschäftsführer Bued mangels verfügbarer etatsmäßiger Mittel für solche Zwecke durch Aufbringung privater Mittel entsprach. Die „Leipziger Volkszeitung“ war ein Jahr später in der Lage, diesen schmählichen Handel dokumentarisch an den Pranger zu stellen. Der Reichskanzler war außerstande, das Reichsamt des Innern gegenüber den schweren Anklagen, im Auftrage und mit Mitteln einer einflussreichen Unternehmerclique gearbeitet zu haben, um die Arbeiterklasse zu entrechten, zu verteidigen, — er mußte einen der bloßgestellten Beamten preisgeben. Herr Woedtke, der als Opfer fiel, galt allgemein nur als der Sündenbock. Auf den Grafen v. Posadowsky machte der Vorgang indes einen so nachhaltigen Eindruck, daß er seine Beziehungen zum Centralverband abbrach. Herr Bopelius, der Vorsitzende des letzteren, nannte ihn dafür ein „psychologisches Rätsel“ und wollte nicht glauben, daß der Mann an dem Centralverband irre geworden sein könnte. Als es dann aber später immer klarer wurde, daß es Posadowsky für geraten hielt, vom Centralverband in gemessener Entfernung zu bleiben, da mußte er den ganzen Haß der kaltgestellten Scharfmacher fühlen. Sie haben es ihm niemals verziehen, und als er im Juni d. J. den Abschied erhielt, konnte er nicht im Zweifel darüber sein, woher das Geschloß kam.

Die Vereitelung der Zuchthausvorlage war für den Scharfmacherverband das Zeichen, ihre Hoffnungen auf die Gesetzgebung aufzugeben und den Kampf gegen die Arbeiterorganisationen aus eigener Kraft zu führen. Mit sicherem Blick erkannten die Führer desselben, daß von nun ab die Entscheidung bei den wirtschaftlichen Organisationen liege und es begann das große Rüstten der Arbeitgeberorganisationen, zum ausschließlichen Zwecke der Streikabwehr und Aussperrung der Arbeiter, das in der Schaffung der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände“ und in einem Kartell mit den übrigen Arbeitgebergruppen, sowie in der Gründung einer Streitversicherungskasse seinen Abschluß fand. Der Kampf um den Zehnstundentag in Crimmitschau ließ dem Organisationswerke noch die letzte propagandistische Unterfütterung. Bei alledem hatte der Centralverband deutscher Industrieller die Initiative und unbestrittene Führung, der sich selbst sein feindlicher Bruder, der Bund der Industriellen, fügte. Seine Stellung zum Koalitionsrecht wurde dadurch aber nicht beeinflusst, — das lehrt nicht bloß die jüngst beschlossene Resolution Nr. 9.\*) die jede Erweiterung des Koalitionsrechts auf weitere Klassen von Arbeitern, Angestellten und Beamten verwirft und gesetz-

\*) Vergl. „Corr. Bl.“ S. 749.

siche Maßnahmen zum Schutze der „Freiheit der Arbeit“ verlangt, — das zeigte sich auch in der Haltung des Centralverbandes zur gesetzlichen Regelung der Berufsvereine.

Der Frage des Rechtes der Berufsvereine hatte der Centralverband bereits 1892, anlässlich eines Antrags der Freisinnigen im Reichstage, seine Aufmerksamkeit zugewendet. Schon damals stand es bei ihm fest, daß die Arbeiterorganisation „das größte Uebel“ sei und daß ein Berufsvereinsgesetz das „Fundament“ für Gewerkschaften bilden könne, auf dem sie sich unerschütterlich aufrichten würden. Der Centralverband trug sich damals also noch mit der Hoffnung, dem weiteren Anwachsen der Gewerkschaften den Boden zu entziehen. Deshalb erhob er auch gegen die Beschlüsse der Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1896), die den § 58 der Regierungsvorlage (Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereines) abgelehnt hatte, sofort Widerspruch und forderte die Wiederherstellung der letzteren. Dr. Beumer, als Referent, machte aus seiner Abneigung gegen die Arbeiterorganisationen kein Hehl. Er erklärte, die englischen Trade Unions hätten in den von ihnen veranstalteten Ausständen gezeigt, daß durch sie der soziale Friede nicht herbeigeführt werde; sie hätten auch ihre letzten Ziele enthüllt durch Annahme sozialistischer Resolutionen, — es liege kein Grund vor, durch Stärkung des Vereinswesens solche Zustände auch in Deutschland heraufzubeschwören.

Im Reichstage verdichtete sich der Widerstand der Scharfmacher zu einer Phalanx gegen das ganze Gesetzeswerk. „Lieber das Bürgerliche Gesetzbuch zum Teufel, als die Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine anerkennen,“ — war ihre Parole, und ihrer Obstruktion fügte sich die Reichstagsmehrheit. Das Einspruchsrecht der Behörden wurde wieder hergestellt. Indes mußte sich der Reichsanzler herbeilassen, die Beseitigung der landesrechtlichen Verbindungsverbote für politische Vereine zuzusagen, die zwar meist nur gegen Arbeitervereinigungen angewendet wurden, aber auch dem Centralverband deutscher Industrieller Angelegenheiten bereitet hatten. Im Jahre 1896 hatte derselbe, um seinen Wünschen und Gutachten ein größeres Gewicht zu verleihen und jeden Zweifel an der Legalität seines politischen Wirkens zu bestätigen, beim Berliner Polizeipräsidium um die Verleihung der Rechte einer juristischen Person nachgesucht; sie wurde ihm aber mit Hinweis auf seine politische Wirksamkeit verweigert. Angesichts der lebhaften Erörterungen über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine konnte die preussische Polizei wohl nicht gut anders verfahren, wollte sie nicht einer unterschiedlichen Behandlung von Unternehmer- und Arbeiterverbänden geziehen werden. Der Centralverband mußte sich dabei bescheiden, wenn sein Direktorium das Verhalten der Polizei auch recht „merkwürdig“ fand. Er tröstete sich damit, daß die Regierung willens sei, auch den Arbeitervereinigungen die Korporationsrechte zu versagen. Im Jahre 1897 passierte dem Centralverband indes das Malheur, daß seine Ausschußsitzung in Wiesbaden von der Polizei überrascht wurde und ein Staatsanwalt Anklage wegen Nichtanmeldung einer politischen Versammlung und wegen verbotenen In-

verbindungsretens politischer Vereine erhob. Die Anklage wurde zwar niedergeschlagen; der Centralverband mußte indes daraus die Lehre ziehen, daß er künftig alle größeren Mitglieder- und Delegiertenversammlungen polizeilich anzumelden habe.

Im Jahre 1899 nahm der Centralverband abermals gegen die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine Stellung. Herr Bued erklärte, die Rechtsfähigkeit werde zur Stärkung der Gewerkschaften beitragen, z. B. durch Hebung ihrer Kreditfähigkeit. Die damaligen Reichstagsverhandlungen über diese Frage hatten indes kein positives Ergebnis. Erst das Wachstum der Gewerkschaften veranlaßte die Regierung, dieser gesetzlichen Regelung näherzutreten, allerdings in Verknüpfung mit gewerkschaftsfeindlichen Absichten. In der Reichstagsitzung vom 18. Januar 1904 kündigte Graf Posadowsky eine Vorlage betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine an. Hier hatte Herr Beumer sofort das Mittel bereit, um den Gewerkschaften die Rechtsfähigkeit zu verleiden: nämlich die zivilrechtliche Haftbarmachung für Streikschäden. Der nachmalige Gesetzentwurf der Regierung (1906) zeigte, daß diese nur zu bereit war, den Anweisungen der Scharfmacher zu folgen. Das Gesetz erntete denn auch nach dieser Richtung hin den vollen Beifall der Scharfmacher, denen nur die übrigen Konzessionen an die Berufsvereine bedenklich erschienen. Zu einer offiziellen Kundgebung des Centralverbandes für das Berufsvereinsgesetz kam es nicht, da die Reichstagsauflösung den Entwurf beseitigte. Nach den Ausführungen des Abgeordneten Beumer in der ersten Reichstagslesung war zu schließen, daß der Centralverband eine verschärfte Haftung für Streikschäden und verschärfte Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze der „gefährdeten öffentlichen Interessen“, dagegen eine Reihe formaler Beschränkungen für die Bewegungsfreiheit der Vereine gefordert haben würde.

Aus seiner Auffassung der Stellung des Arbeiters als Untergebenen und der Verwerfung jeder Art von Vertretung oder Organisation der Arbeiter ergibt sich, daß der Centralverband auch jede Verhandlung mit Arbeiterkoalitionen und Anerkennung derselben ablehnt. Bereits 1890 auf der Frankfurter Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erklärte Bued:

„Die deutschen Arbeitgeber werden der Organisation der Arbeiter, soweit ich unterrichtet bin, keinen Widerstand entgegensetzen, aber niemals werden sie sich bereit finden, mit den Vertretern dieser Organisationen oder anderen außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung, wie sie hier verstanden wird. Niemals werden sie das tun, soweit niemals überhaupt zu sagen ist.“

Ganz in diesem Geiste lehnte denn auch während des großen Kohlengräberstreiks im Ruhrrevier (1905) der Bergbauliche Verein Unterhandlungen mit der Siebener-Kommission der Arbeiter ab und der Centralverband wies jede Einmischung der Regierung in Differenzen zwischen Arbeitern und Unternehmern zurück mit der Begründung, daß der Arbeitsvertrag Gegenstand vollkommen privater Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sein müsse und daß nur bei dieser Auffassung und unweigerlichen Durchführung dem Arbeitgeber die ihm gebührende Stellung im wirtschaftlichen Organismus gewahrt werden könne. Von der konsequenten Durchbildung dieses Grundsatzes

Koalitionsfreiheit, gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine und rechtliche Sicherung der Tarifverträge, das ist das Programm, das die freie Arbeiterchaft dem Scharfmacherkurs entgegenstellen muß.

### Gewerbegerichtliches.

#### Rechtspredungen aus den deutschen Gewerbe-, Kaufmanns- und Berufungsgerichten.

Betreibt ein Angestellter einer Aktiengesellschaft, die gleichzeitig den Anforderungen der Tochtergesellschaften in Prozessen Folge zu leisten hat, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig? — Gibt es ein Rechtsmittel gegen den Zurückweisungsbeschluss des G.-G. (§§ 31 G.-G.-G. 159,3 Z.-P.-D. 495 Z.-P.-D.).

Die erste Frage bejaht das G.-G. Schöneberg. Der als Vertreter des Bekl. erschienene N. wird vom G.-G. Schöneberg zurückgewiesen: weil er „geschäftsmäßig“ vertritt.

Unter Bezugnahme auf § 31 d. G.-G.-G. wird etwa folgendes ausgeführt: Der Zweck der Vertretung auszuschließen, welche sich durch Uebung oder dergleichen eine gewisse Geschäftsgewandtheit und Sicherheit im Auftreten und Verhandeln vor Gericht, in der Auslegung der Gesetze und in der Beurteilung von streitigen Rechtsverhältnissen erworben haben, damit durch sie nicht die weniger gewandte Partei, welche sich eine solche Vertretung nicht leisten kann, in Nachteil gerät. Nicht bloß die Befürchtung also, daß unter Umständen eine Verschleppung und Hinzögerung von Prozessen durch Anwälte usw. eintreten könne, faßt der Gesetzgeber ins Auge, sonst hätte er wohl verstanden, sich dementsprechend auszudrücken. Es werden daher auch Angestellte von Arbeitnehmerverbänden, ja selbst gewöhnliche Arbeiter, die wiederholt vor Gericht vertreten, als Prozeßbevollmächtigte, wie von vielen anderen, so auch vom Schöneberger Gewerbegericht, nicht zugelassen.

Ebenso wie die Arbeitnehmer haben aber auch die Arbeitgeber — abgesehen von Rechtsanwältinnen usw. — oftmals Prozeßbevollmächtigte, die zweifellos im Sinne des Gesetzes „geschäftsmäßig“ handeln, vor Gericht vertreten.

Gewiß ist die Lage bei einem Arbeitgeber anders als bei einem Arbeitnehmer. Aber der Unterschied ist nicht so groß, daß man den § 31 niemals auf die regelmäßigen Vertreter der Arbeitgeber anwenden könnte. Wäre dem so, dann richtete sich § 31 nur mit aller Schärfe lediglich gegen die Arbeitnehmer. Dieses steht weder im Gesetz, noch ist es die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Wenn nun ein Arbeitgeber nicht jede Klage persönlich wahrnehmen kann, dann fragt es sich nur, ob sich das Gericht die Wahrnehmung durch jeden beliebigen Angestellten gefallen lassen muß. Es wird dann ausgeführt, daß in solchen Fällen nur derjenige Angestellte die Wahrnehmung vollziehen kann, der mit der Gegenpartei während des Arbeitsverhältnisses zu tun gehabt hat. Auf diese Vertreter kann § 31 nicht angewendet werden.

Anders steht es in unserem Fall, wo der Vertreter zu dem Streitverhältnis bisher in keiner unmittelbaren Beziehung stand. Auch

der Hinweis, daß solch Angestellter zu dem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht und die Prozeßvertretung ein Ausfluß des Dienstvertrages ist, kann an der Anschauung des G.-G. nichts ändern. Denn ein Dienstverhältnis besteht auch zwischen den Mitgliedern der Berufsvereine und den Beamten.

In dem in Rede stehenden Fall ist der Vertreter N. ein Angestellter der Firma X. u. Y., G. m. b. H., und Prokurist der Baugesellschaft U. m. b. H., steht also in keinem Anstellungsverhältnis zu der Beklagten, die allerdings auch als Tochtergesellschaft der Firma X. u. Y. anzusehen ist. Formell hat also die Beklagte kein Verfügungsrecht über N. und wird dieser daher in der Vollmacht zu Unrecht als „Angestellter“ bezeichnet.

Die gegen diese Entscheidung des G.-G. eingelegte Beschwerde ist vom Landgericht II, auf Grund § 157 Abs. 3 Z.-P.-D., als unzulässig verworfen.

Es gibt danach keine Anfechtung, wenn das ordentliche Gericht Bevollmächtigte, welche das mündliche Verhandeln geschäftsmäßig betreiben, zurückweist. Die weitere Beschwerde des Bekl. beim Kammergericht ist gleichfalls zurückgewiesen. In den Gründen heißt es: der Ansicht des Landgerichts war beizutreten.

Gilt die mit einem Werkmeister getroffene Kündigungsrede weiter, wenn er in den kaufmännischen Betrieb übernommen wird? (§-G.-B. § 66.)

N. war als Aufseher und Werkmeister 1904 in die Dienste der Bekl. getreten. Es war damals monatliche Kündigung vereinbart. Zu Anfang dieses Jahres wurde N. auf dem kaufmännischen Bureau der Bekl. als Handlungsgehilfe übernommen. Bei Uebernahme in das kaufmännische Bureau trat eine Aenderung weder in den Gehalts- noch in den Kündigungsverhältnissen ein. Am 29. Mai wurde ihm zum 30. Juni gekündigt. N. stand indessen auf dem Standpunkt, daß mit seinem Eintritt in das kaufmännische Bureau auch seine rechtliche Stellung eine andere geworden sei und gemäß § 66 H.-G.-B. die Kündigung nur 6 Wochen zum Quartalschluß erfolgen könne. Er klagte daher auf 450 Mk. Lohn für die Monate Juli, August und September. Das Kaufmannsgericht Mannheim hat die Klage abgewiesen. Die Gründe stützen sich auf § 67 H.-G.-B. Danach kann auch mit einem Handlungsgehilfen monatliche Kündigung vereinbart werden. Demnach konnte auch der anfangs mit N. vereinbarte Kündigungsmodus rechtswirksam weiterbestehen. Da nichts anderes bei der Aenderung des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden ist, so muß stillschweigender Parteinille angenommen werden.

War die Absicht des Klägers eine andere, dann war er nach Treu und Glauben verpflichtet, der Bekl. dies zu sagen. G. Link.

### Audere Organisationen.

#### Massendefektion im Girsch-Dunderschen Lager.

Unsere Feststellungen in Nr. 46 des „Correspondenzblattes“ sind dem „Gewerkverein“ sehr auf die Nieren gefallen. Wie er sich aber auch dreht und windet, kommt er nicht darüber hinweg, daß die Gewerkschaften (G.-D.) im Laufe von 9 Monaten

nach der anderen Seite hin, nämlich der Ausschaltung der Arbeitgeberorganisation aus allen Fragen des Arbeitsvertrages, war der Centralverband natürlich weit entfernt. Das „Niemaß“ des Herrn Bued hat freilich nicht verhindern können, daß immer größere Arbeitgeberkreise einsehen mußten, wie viel besser es sei, mit den Arbeiterverbänden offiziell zu verhandeln und feste Verträge abzuschließen, anstatt die Arbeitsbedingungen zu basieren auf eine zusammenhangslose und höchst unzuverlässige Masse Indifferenter, die überdies von Jahr zu Jahr immer kleiner wurde. Die Ausbreitung der Tarifverträge machte in allen Industrien Fortschritte; nur wenige Großindustrien blieben davon unberührt. Als aber die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ im Sommer 1905 offen für ein Verhandeln von Organisation zu Organisation eintrat, da es vorzuziehen sei, mit verantwortlichen Leitern der Gewerkschaften zu verhandeln, anstatt mit unverantwortlichen Mitgliedern derselben, da trat der Centralverband deutscher Industrieller dieser Taktik mit aller Energie entgegen. Die deutschen Industriellen, schrieb Bued in der „Deutschen Industrie-Zeitung“, hätten in den Gewerkschaften ihre schärfsten Widersacher erkannt, mit denen sie einen Kampf auf Tod und Leben um ihre Existenz zu führen haben. In diesem schweren Kampfe war für die Unternehmer die nächstliegende Waffe, der Arbeiterorganisation alles zu versagen, was als Anerkennung hätte gedeutet werden können. Dazu gehörte vor allem, im Falle von Differenzen mit der Arbeiterschaft, die Ausschließung aller außerhalb dieser stehenden Elemente von der Verhandlung und somit auch die Weigerung, mit den Organisationen bzw. mit den Vertretern derselben zu verhandeln.

Vor allem fürchtete der Centralverband, daß durch Anerkennung der Gewerkschaften die jetzt unorganisierten Arbeiter in hellen Haufen den Organisationen in die Arme getrieben würden. Was er aber durch die Nichtanerkennung verhüten wollte, das hat das Unternehmertum durch seine Massenausspernungstaktik reichlich erreicht, so daß heute die Frage, ob unsere Gewerkschaften von den Unternehmern als verhandlungsfähiger Faktor anerkannt werden, nebensächlich geworden ist. Sie werden mit anderen als organisierten Arbeitern überhaupt nicht mehr verhandeln und die Zugeständnisse, die sie den gutorganisierten Arbeitern wohl oder übel machen müssen, enthalten bereits die Anerkennung der Organisation. Die Souveränität des Unternehmers ist ein Idol der Vergangenheit.

Um das Bild würdig abzuschließen, das wir von dem Wirken des Centralverbandes zu geben beabsichtigten, sei noch der Beschluß des letzteren gegen die Tarifverträge wiedergegeben. Am 5. Mai 1906 beschloß der Centralverband als Protest gegen die objektive Würdigung, die eine Reihe deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter der tariflichen Entwicklung in Gewerbe und Industrie widmeten, folgende Resolution:

Der Centralverband deutscher Industrieller betrachtet den Abschluß von Tarifverträgen zwischen Arbeitgeberorganisationen und Organisationen der Arbeiter als der deutschen Industrie und ihrer gedeihlichen Fortentwicklung durchaus gefährlich. — Die Tarifverträge nehmen ebensowohl dem einzelnen Arbeitgeber die für die sachgemäße Fortführung seines Unternehmens notwendige Freiheit der Entschließung über die Verwendung seiner Arbeiter und die Lohnfestsetzung, wie sie die einzelnen Arbeiter unter die Herrschaft der Arbeiterorganisation zwingen. — Die Tarifverträge sind darüber hinaus nach Ueberzeugung

des Centralverbandes, die durch die Erfahrungen in England und Amerika voll bestätigt wird, schwere Hindernisse des technischen und organisatorischen Fortschrittes der deutschen Industrie.

Aus diesen Gründen bedauert der Centralverband insbesondere auch die Entschließung der kgl. bayerischen Staatsregierung vom 2. März 1905, die den Abschluß von Tarifverträgen als eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten bezeichnet.

Auch dieser Protest wird die natürliche Entwicklung nicht aufhalten können. Langsam zwar, aber sicher beginnt der kollektive Arbeitsvertrag auch in der Großindustrie festen Fuß zu fassen. In der Textilindustrie, in der Metallindustrie, in der Werftindustrie macht er ersichtliche Fortschritte und bald wird er auch in der rheinisch-westfälischen Großindustrie seinen Einzug halten. Wir hoffen, daß Herr Bued den Tag noch erlebt, der sein „niemaß“ widerlegt. Freilich wird das im Centralverband vertretene Scharfmachertum auch dann, wenn es mit den Gewerkschaften Verträge über die Arbeitsbedingungen abschließt, ein ernster Gegner bleiben, der nur einer kampferüherten Organisation Zugeständnisse macht. Solche Verträge können also an den Kampfescharakter der Gewerkschaften nichts ändern.

Nach alledem dürfte wohl niemand darüber noch im Zweifel sein, was der Kurs des Centralverbandes deutscher Industrieller für die deutsche Regierungspolitik und für die Sozialpolitik bedeutet. Er bekundet, daß die Politik der mittleren Linie, die Graf v. Posadowsky seit der Niederlage der Zucht-hausvorlage, seitab von den Bahnen der Scharfmacher innehielt, einer rücksichtslosen Interessenpolitik der Großindustriellen und einer arbeiterfeindlichen Richtung des Regierungskurses geopfert wird. Mit dem offiziellen Eingreifen des Centralverbandes deutscher Industrieller in die innere Entwicklung des Reiches steigen aufs neue die Schatten des Bismarckschen Gewaltregiments und der Ära der Umsturz- und Zucht-hausgesetze herauf. Die Anebelung der Arbeiterbewegung wird das Ziel des neuen Dreibundes sein. Der Centralverband ist kein unbeschriebenes Blatt, wie vielleicht ein neuer Minister, den man dem Lande präsentiert; schon sein Name bedeutet ein System. Herr v. Bülow konnte sein sozialpolitisches Programm kaum schlimmer diskreditieren, als daß er ihm die Unterstützung des Scharfmacherverbandes sicherte und daß ihm diese Unterstützung auch zugesagt wurde.

Desto mehr hat die Arbeiterklasse alle Veranlassung, auf ihrer Hut zu sein und die Augen offen zu halten. Ist auch der parlamentarische Einfluß des Centralverbandes, dank seines maßlosen Auftretens, verhältnismäßig gering, so hat er doch sichtbare Spuren in der deutschen Gesetzgebung hinterlassen und an seinem Widerstand ist so manche längst zeitgemäße Forderung gescheitert. Wird die Sozialpolitik im nächsten Jahre von seinem Geiste erfüllt, so dürfte sie für die Arbeiterschaft zum Danaergeschenk werden. Das ist eine Gefahr, die alle Arbeiterorganisationen in gleichem Maße bedroht, denn sie alle sind dem Scharfmachertum gleich verhaft. Deshalb müssen sich die Arbeiter aller Organisationsrichtungen gegen dieses Bündnis zwischen Reichsregierung und Scharfmacherverband auflehnen, sie müssen zusammenhalten im Widerstand gegen diesen Kurs, der die Grundlagen jeder gesunden Sozialpolitik bedroht, die freie Entwicklung der Arbeiterbewegung.